

# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



## Schwerpunktt Themen: Wasserrecht und Digitalisierung

- *Dr. Tilmann Mohr*, Neues Küstenschutz- und Wasserrecht in Schleswig-Holstein
- *Dr. Lars Jensen-Nissen, Dr. Tobias Krohn, Bahne Thiesen*, Kooperationsformen in der Abwasserentsorgung und ihre Umsatzsteuerrisiken nach Einführung des § 2b UStG
- *Andreas Betz, Dr. Philipp Willer, Thomas Höhn*, Hüttis Bürgerportal: Von der lokalen Lösungsidee zum landesweiten Angebot
- *Stephan Hohbein*, Projekte Einheitliche Schulverwaltungssoftware und Schulportal-SH – Aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen



NEU!

# JURIS PRELEX DIE DIGITALE GESETZGEBUNGSBIBLIOTHEK

## Ihre Vorteile mit juris PreLex

- Frühzeitige Information über Rechtsänderungen
- Persönlicher Benachrichtigungsservice
- Automatische Prüfung kommunaler Satzungen

## juris PreLex

Mit juris PreLex verfolgen Sie den gesamten Entstehungsprozess von Gesetzen und Verordnungen aktuell und intuitiv. Sie finden die relevanten Werdegangsdokumente sowie das Gesetz selbst ganz einfach per Mausklick. Dank intelligenter Filtermöglichkeiten und individuellen Benachrichtigungsdiensten behalten Sie stets den vollen Überblick.

Persönlichen Gratistest direkt freischalten: [www.juris.de/prelex](http://www.juris.de/prelex)

ab **39,00 €**/Monat

zzgl. MwSt.

**juris**<sup>®</sup> Das Rechtsportal

# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung  
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

72. Jahrgang · Oktober 2020

## Impressum

### Schriftleitung:

Jörg Bülow  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

### Redaktion:

Daniel Kiewitz

### Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventloulallee 6, 24105 Kiel  
Telefon (0431) 57 00 50 50  
Telefax (0431) 57 00 50 54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

### Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH  
Jägersberg 17, 24103 Kiel  
Postfach 1865, 24017 Kiel  
Telefon (0431) 55 48 57  
Telefax (0431) 55 49 44

### Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH  
Anzeigenmarketing  
70549 Stuttgart  
Telefon (0711) 78 63 - 72 23  
Telefax (0711) 78 63 - 83 93  
Preisliste Nr. 42, gültig ab 1. Januar 2020.

### Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 94,50 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,75 € (Doppelheft 23,50 €) zzgl. 8,15 € Versandkosten.  
Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.  
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

**Druck:** Druckzentrum Neumünster GmbH

### Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe  
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.  
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Dosenmoor  
Foto: Gesa Maria Kiewitz

## Inhaltsverzeichnis

### Schwerpunktt Themen: Wasserrecht und Digitalisierung

#### Aufsätze

Dr. Tilmann Mohr  
Neues Küstenschutz- und Wasserrecht  
in Schleswig-Holstein .....242

Dr. Lars Jensen-Nissen,  
Dr. Tobias Krohn, Bahne Thiesen  
Kooperationsformen in der  
Abwasserentsorgung und ihre  
Umsatzsteuerrisiken nach Einführung  
des § 2b UStG .....251

Andreas Betz, Dr. Philipp Willer,  
Thomas Höhn  
Hütts Bürgerportal:  
Von der lokalen Lösungsidee zum  
landesweiten Angebot .....253

Stephan Hohbein  
Projekte Einheitliche  
Schulverwaltungssoftware und  
Schulportal-SH  
– Aktueller Sachstand und weiteres  
Vorgehen .....257

#### Aus der Rechtsprechung

1. OVG-Berlin-Brandenburg:  
Pop-up-Radwege bei konkreter  
Gefahrenlage zulässig .....259

2. VG Düsseldorf:  
Angebot stationslos betriebener  
Fahrradverleihsysteme ist  
Gemeingebrauch .....259

**Aus dem Landesverband** .....260

**Mobilität im ländlichen Raum** .....263

**Gemeinden und ihre Feuerwehr** .....264

**Mitteilungen des DStGB** .....265

**Personalnachrichten** .....265

**Buchbesprechungen** .....266

## Neues Küstenschutz- und Wasserrecht in Schleswig-Holstein<sup>1</sup>

Dr. Tilmann Mohr<sup>2</sup>

### 1. Teil:

#### Allgemeines und Küsten- und Hochwasserschutzrecht

Am 1. Januar 2020 trat in Schleswig-Holstein ein neues Landeswassergesetz in Kraft.<sup>3</sup> Das Wasserrecht wurde komplett novelliert. Im nachfolgenden Beitrag wird das neue Gesetz vorgestellt. In dem Gesetz nehmen angesichts der Lage Schleswig-Holsteins als Land zwischen Nord- und Ostsee mit entsprechend unterschiedlichen Küsten und Gezeiten die Vorschriften des Küsten- und Hochwasserschutzes einen beachtlichen Teil ein. An sich handelt es sich um ein „Landeswasser- und Küstenschutzgesetz“. Daher werden im folgenden 1. Teil zunächst neben einigen Grundsätzen die hochwasser- küstenschutzrechtlichen Regelungen dargestellt. Im 2. Teil werden die übrigen wasserrechtlichen Bestimmungen vorgestellt.

#### I. Allgemeines

##### 1. Neues Gesetz mit neuer Struktur

Der Landesgesetzgeber hat sich entschieden, das bestehende Landeswassergesetz aufzuheben und ein komplett neues Gesetz zu erlassen. Es fand nicht nur eine Novellierung des bestehenden Gesetzes von 1960 statt. Damit ist es das umfänglichste wasserrechtliche Projekt in Schleswig-Holstein seit dem erstmaligen Erlass des LWG 1960. In diesem Kontext sei zugleich auf ein Merkmal des Gesetzgebungsverfahrens hingewiesen: Der Neuerlass des Gesetzes war mehr durch Gesetzestechnik denn durch konflikt-trächtige Inhalte und entsprechende Auseinandersetzungen geprägt – trotz inhaltlicher Änderungen in fast allen Bereichen, wie im Folgenden angerissen wird. Das Gesetz wurde nach dem Vorbild des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) umgebaut. Das heißt die Abfolge der Vorschriften richtet sich nunmehr nach der des WHG.

Verschiedene inhaltlich wichtige Punkte wurden bereits vor einigen Jahren durch unterschiedliche Novellen geregelt, u.a. 2010 (sog. Vorschalt-Novelle mit damals kurzfristig erforderlichen Anpassungen an das neue WHG, u.a. zur Gewässerunterhaltung),<sup>4</sup> 2013 (u.a. Verschärfung der

Regelung zu Gewässerrandstreifen),<sup>5</sup> 2016 (Nachjustierungen im Küsten- und Hochwasserschutz).

##### 2. Kontroversen

Es wurde bereits erwähnt, dass das Gesetzgebungsverfahren insgesamt wenig kontrovers war. Das zeigte sich sowohl in den Anhörungen durch Landesregierung und Landtag als auch in der Beratung im Ausschuss und der Beschlussfassung im Landtag. Die Beschlussempfehlung des Umweltausschusses war einstimmig.<sup>7</sup> Schwerpunkte der Einwände, Diskussionen und letztlich der Änderung im parlamentarischen Verfahren waren eher Randbestimmungen. Wesentliche und eher komplexe Regelungsbereiche wie das Abwasserrecht oder das Recht des Küsten- und Hochwasserschutzes wurden trotz vorgenommener Rechtsänderungen nur wenig thematisiert. Die genannten Diskussionsgegenstände waren einerseits die Frage der (teilweisen) Freistellung von Elektromotorbooten von der an sich bestehenden Genehmigungspflicht für die Benutzung nicht schiffbarer Gewässer (§ 19 LWG). Zum anderen war die in § 39 LWG-Entwurf erstmals vorgesehene Erlaubnispflicht für größere Grundwasserentnahmen landwirtschaftlicher Hofbetriebe betroffen.<sup>8</sup> Das in § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG geregelte Landwirtschafts-Privileg sollte entsprechend eingeschränkt werden. Aus der Erlaubnispflichtigkeit ab einer Entnahme von 4000 cbm pro Jahr ist nach der parlamentarischen Beratung letztlich eine Anzeigepflicht geworden.<sup>9</sup>

##### 3. Kürzungen

Wesentlicher Aspekt der Neuregelung war auch eine Straffung des Gesetzes. Es fand eine Reduktion der Vorschriften von ca. 160 auf 113 Paragraphen statt. Dies konnte aus zweierlei Gründen erfolgen. Es konnten Regelungen entfallen, die mittlerweile Eingang ins WHG gefunden hatten. Hierzu gehören der jetzige Regelungsbe-reich der Bundes-Anlagenverordnung (AwSV)<sup>10</sup> (§ 5 LWG a.F.), die allgemeinen Regelungen über Gewässerbenutzungen (§§ 8-12 LWG a.F., s. jetzt §§ 8-22 WHG), Zwangsrechte (§§ 97-103 LWG a.F., s. jetzt §§ 91-95 WHG), Anordnungen zur

Gefahrenabwehr (§ 110 LWG a.F., s. jetzt §§ 100, 101 WHG), Vorschriften über Entschädigungsverfahren (§§ 128-130 LWG a.F., jetzt § 98 WHG), Verfahrensvorschriften zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (§§ 131-133 LWG a.F.) und auch so spezielle Bestimmungen wie die zur Umsetzung der Industrie-Emissionen-Richtlinie, die nunmehr durch die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)<sup>11</sup> ersetzt werden (§§ 118a-118g LWG a.F.).

Zum anderen wurde das Gesetz von Ballast befreit, d. h. von überkommenen Regelungen, die nicht unbedingt erforderlich sind. Dabei handelt es sich insbesondere um Verfahrens- und Formvorschriften (§§ 117a-121 LWG a.F.), die sich bereits aus allgemeinem Verwaltungs- und Verfahrensrecht ergeben.

#### II. Küsten- und Hochwasserschutzrechtliche Regelungen

##### 1. Vorbemerkung

Mit dem Neuerlass des LWG erfolgte eine Konsolidierung des sich in Schleswig-Holstein über die Jahrzehnte entwickelten Deich- und Küstenschutzrechts unter Ein-

<sup>1</sup> Bei dem Beitrag handelt es sich um den Zweitabdruck des unter dem gleichen Titel in der Zeitschrift NordÖR 2020, S. 2, erschienenen Aufsatzes. Dem NOMOS-Verlag sei für die freundliche Genehmigung des Zweitabdrucks gedankt.

<sup>2</sup> Leiter des Rechtsreferats der Abteilung Wasserwirtschaft, Meeres- und Küstenschutz, Bundesbeauftragter für den Wasserbau im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein. Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung wieder.

<sup>3</sup> „Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG)“ als Artikel 1 des Wasserrechtsmodernisierungsgesetzes vom 13. November 2019, GVBl. vom 28.11.2019, S. 425.

<sup>4</sup> S. dazu Mohr, Wasserwirtschaft und novelliertes Wasserrecht in Schleswig-Holstein, Teil I und II, NordÖR 2011 S. 426 und 474.

<sup>5</sup> S. dazu Mohr, Novelliertes Wasserrecht in Schleswig-Holstein, W+B 2014 S. 144.

<sup>6</sup> S. Verlinkung der Stellungnahmen als Umdrucke unter <http://lisssh.lvn.ltsh.de/cgi-bin/starfinder/0> unter dem Button „Vorgang“.

<sup>7</sup> LT-Drs. 19/1763, Bericht und Beschlussempfehlung des Umwelt- und Agrarausschusses vom 7. November 2019.

<sup>8</sup> LT-Drs. 12/1299, S. 101.

<sup>9</sup> LT-Umdruck 19/2990, Zif. 5; LT-Drs. 19/1763, S. 33.

<sup>10</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905).

<sup>11</sup> Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756).

beziehung des Hochwasserschutzes, um einen in sich stimmigen, widerspruchsfreien Regelungskomplex zu erhalten. Das *Hochwasserschutzrecht* legt hierbei den Fokus auf die Regelung der Flusshochwassergefahren. Es hat seit dem Erlass der EG-Hochwassermanagement-Richtlinie<sup>12</sup> zunehmend an Bedeutung gewonnen. Begrifflich untergliedert sich der *Küstenschutz* in Küstenhochwasserschutz und Küstensicherung, wobei letzteres v.a. auf die Ufer- und Erosionssicherung abzielt, während Küstenhochwasserschutz auf die den Schutz vor Überschwemmungen infolge von Sturmfluten fokussiert (s. § 58 Abs. 1 LWG).<sup>13</sup> Der Gesetzesteil des Küsten- und Hochwasserschutzes wurde also neu sortiert und komplett überarbeitet. Er untergliedert sich fortan in vier Abschnitte: einen ersten Abschnitt mit allgemeinen (thematisch übergreifenden) Vorschriften, einen zweiten Abschnitt mit Vorschriften über Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen, einen dritten Abschnitt über den Hochwasserschutz an oberirdischen Gewässern (d. h. Binnen-Hochwasserschutz bzw. Schutz vor Flusshochwasser) und schließlich einen vierten Abschnitt über den Küstenschutz i.e.S. bzw. Küstensicherung. Inhaltlich waren die Änderungen unterschiedlich intensiv: Einzelne Vorschriften blieben weitgehend unverändert, einige Vorschriften wurden v.a. redaktionell überarbeitet und gestrafft, einige Vorschriften wurden inhaltlich überarbeitet, schließlich sind einige Vorschriften gänzlich neu.

## 2. Allgemeine Vorschriften

### a. Grundsatz der Eigenvorsorge

Im Bereich der allgemeinen Vorschriften wurde in § 57 Abs. 1 LWG die Klarstellung vorgenommen, dass nicht nur der Küstenschutz, sondern auch der Binnenhochwasserschutz zuvorderst eine Sache der Vorteilhabenden selbst ist. Hiervon wurde, der ausdrücklichen Regelung für den Küstenschutz in § 62 Abs. 3 LWG a.F. entsprechend, auch bisher ausgegangen. Dies war allerdings nicht ausdrücklich gesetzlich bestimmt. Die jetzt erfolgte Klarstellung entspricht der Eigenvorsorge-Regelung des § 5 Abs. 2 WHG. Dieser Grundsatz galt seit alters her<sup>14</sup> für die Besiedlung des Küstenraumes. Diejenigen, die an der Küste leben, tun dies auf eigenes Risiko.<sup>15</sup> Die Verpflichtung, Deiche und andere Schutzbauwerke gegen Sturmfluten und Hochwasser zu errichten, ruhte als sog. Deichlast auf den Grundstücken, die durch das Küstenschutzbauwerk geschützt wurden. Die Eigentümer überflutungsgefährdeter Flächen mussten selbst für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sorgen, ein Anspruch auf staatliche Schutzmaßnahmen bestand nicht. Sie wurden zur wirksamen Erfüllung dieser Aufgabe zu Verbänden (Deichbän-

den, Deichkommunen, Interessentenschaften, später Wasser- und Bodenverbänden) zusammengeschlossen. Wer sich nicht an dem gemeinschaftlichen Schutz beteiligen konnte oder wollte, musste sein Grundstück aufgeben und anderen zur Verfügung stellen, die willens und fähig waren, ihren Anteil an der gemeinschaftlichen Aufgabe zu übernehmen („wer nicht will deichen, muss weichen“).<sup>16</sup> Diese Jahrhunderte lange Entwicklung bildet letztlich noch heute die Grundlage des Verbandswesens in Schleswig-Holstein.

### b. Hochwasserrisikomanagement

In § 57 Abs. 2 Satz 2 LWG wird der Begriff des Hochwasserrisikomanagements ins LWG eingeführt und näher erläutert. Damit findet eine Verzahnung des Landesrechts mit der EG-Hochwassermanagement-Richtlinie statt. Die Regelung dürfte v.a. programmatischen bzw. erläuternden Charakter haben. Zum Hochwasserrisikomanagement zählen danach alle Maßnahmen der Vermeidung, des Schutzes und der Vorsorge, die dem Schutz der Bevölkerung und der Sachgüter vor Küsten- und Flusshochwasser dienen. Das Hochwasserrisikomanagement ist Umsetzungsgrundlage für die Hochwasserrisikomanagementpläne nach § 75 WHG. Es umfasst insbesondere technische Maßnahmen, die Sicherung oder Rückgewinnung von Rückhalte- und Entlastungsflächen und Maßnahmen der weitergehenden Vorsorge. Neben den mit Restriktionen belegten Gebietskulissen (z.B. festgesetzte Überschwemmungsgebiete) zielt es damit ab auf zusätzliche Maßnahmen wie z.B. die genannte Schaffung von Rückhalteflächen.<sup>17</sup>

Eine praktisch bedeutsame Regelung im Zusammenhang mit dem Hochwasserrisikomanagement trifft § 61 Abs. 2 LWG: Jenseits des allgemeinen Landeszuschusses, den Wasser- und Bodenverbände bzw. Deichverbände für die Deichunterhaltung erhalten, gewährt § 61 Abs. 2 LWG diesen einen Ausgleichsanspruch, wenn die Umsetzung verbindlich vorgesehener und entsprechend angeordneter Maßnahmen aus den Hochwasserrisikomanagementplänen zu unverhältnismäßigen Belastungen der Verbände bzw. ihrer Mitglieder führen.

### c. Aufgaben der öffentlichen Hand

§ 60 LWG regelt umfassend – und abweichend vom Grundsatz der Eigenvorsorge in § 57 Abs. 1 LWG (s.o. Abschnitt a.) – öffentliche Aufgaben. In § 60 Abs. 1 LWG wird die Aufgabenzuständigkeit für die verschiedenen Deichkategorien geregelt. Zunehmend gewinnen sog. sonstige Hochwasserschutzanlagen an Bedeutung, die keiner der bisherigen Deich- oder Anlagenkategorien zugeordnet werden können (z.B. Hochwasserschutzwän-

de). Daher wurden sie in die Vorschrift aufgenommen. Die Aufgabenzuständigkeit für diese Anlagen folgt grundsätzlich der Aufgabenzuständigkeit der ihnen entsprechenden Deichkategorie (vgl. auch § 66 Abs. 1 LWG – Bestandteile von Deichen). So ist beispielsweise das Land grundsätzlich für eine sonstige Hochwasserschutzanlage in einem Landesschutzdeich zuständig. Durch den Zulassungsbescheid kann sich aber eine abweichende Zuordnung ergeben, wenn eine Anlage gar nicht Bestandteil eines Deiches ist oder die Anlage auf Antrag und im alleinigen Interesse Dritter in einem Deich errichtet wird, die dann für die Anlage zuständig sind, vgl. dazu die besondere Unterhaltungsregelung in § 69 Abs. 3 LWG.<sup>18</sup> Neu ist in § 60 Abs. 2 LWG die Regelung der Aufgabenzuständigkeit für Halligwarften. Die Verantwortlichkeit für Bau, Verstärkung und Unterhaltung von Halligwarften sind Anliegen der örtlichen Gemeinschaft, war bisher aber nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Soweit Bau, Verstärkung und Unterhaltung im öffentlichen Interesse erforderlich sind, ist dies Sache der Gemeinden. Allerdings kann die Örtlichkeit die damit verbundenen logistischen und finanziellen Herausforderungen nicht leisten. Zudem handelt es sich bei Halligwarften um Anlagen, die dem Küstenschutz dienen. Ohne sie kann der Fortbestand der Halligen, die u.a. als vor der Küstenlinie liegender Puffer für den Küstenschutz wichtig sind, nicht sichergestellt werden. Deshalb nimmt das Land für die Gemeinden den Bau und die Verstärkung von Halligwarften wahr, soweit dies aus Gründen des Küstenschutzes erforderlich ist. Jenseits dieses Küstenschutz-Erfordernisses bleiben die Gemeinden oder, bei fehlendem öffentlichen Interesse, die Privatpersonen (Grundeigentümer) zuständig.<sup>19</sup>

<sup>12</sup> Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, ABl. EU L 288/27.

<sup>13</sup> Mohr in Kollmann/Mohr, PdK, Landeswassergesetz Schleswig-Holstein, § 58 Erl. 2, Stand März 2020.

<sup>14</sup> Die erste allgemein bekannte Regelung ist das sog. „Spade-Landrecht“ – benannt nach dem „Spade-Land-Brief“ für die Wilstermarsch von 1438.

<sup>15</sup> Zum historischen Deichrecht instruktiv Thiem, Wasserrecht Schleswig-Holstein (1985), S. 3-15.

<sup>16</sup> Mohr in Kollmann/Mohr, PdK, Landeswassergesetz Schleswig-Holstein, § 57 Erl. 1, Stand März 2020.

<sup>17</sup> LT-Drs. 19/1299, S. 110f.

<sup>18</sup> LT-Drs. 19/1299, S. 111f.

<sup>19</sup> LT-Drs. 19/1299, S. 112.

#### d. Genehmigungspflicht bei Halligwarften

Im Kontext mit den Halligwarften sei bereits an dieser Stelle auf die Neuregelung der Genehmigungspflicht in § 79 LWG hingewiesen – wenngleich es sich systematisch um eine spezielle Regelung der Küstensicherung handelt (s.u. Abschnitt 5.). Die Genehmigungsbedürftigkeit, insbesondere von Verstärkungsmaßnahmen, war bisher nur in Teilen und unsystematisch und unbefriedigend geregelt (§§ 75 und 77 LWG a.F.). Nunmehr unterfällt das Errichten und Ändern von Halligwarften nach § 79 Abs. 1 LWG eindeutig einer küstenschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.<sup>20</sup> Bauwerke im Zusammenhang mit dem Küstenschutz sollen auch küstenschutzrechtlich genehmigt werden müssen. Nach § 79 Abs. 1 Satz 5 LWG findet ferner § 11a LNatSchG keine Anwendung, dadurch um für entsprechende Vorhaben das Genehmigungsverfahren bei der Küstenschutzbehörde zu konzentrieren. Die Küstenschutzbehörde erteilt bei Vorhaben, mit denen ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, damit auch die Eingriffsgenehmigung (sog. Huckepack-Verfahren – § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG). Das Eingriffsfolgenregime ist damit materiell-rechtlich weiter berücksichtigt.

### 3. Deiche

#### a. Allgemeines

Zunächst nimmt sich das Land bei der Sollabmessung von Deichen, dem sog. Deichbestick,<sup>21</sup> etwas zurück: Nach § 66 Abs. 2 LWG wird das Bestick bei Deichen, die nicht in der Unterhaltungszuständigkeit des Landes liegen, künftig von den Verbänden selbst vorgegeben. Dies ist konsequent angesichts der Aufgabe und Finanzierungsverantwortlichkeit der Verbände, die als Selbstverwaltungskörperschaften organisiert sind, und korrespondiert mit der Eigenvorsorgeverpflichtung (s.o. Abschnitt 2. a.). Deiche sind öffentliche Sachen, für sie gilt öffentliches Sachenrecht. Vor diesem Hintergrund wird in § 68 LWG das Verfahren der Widmung, Umwidmung und Entwidmung von Deichen neu bzw. erstmals ausführlich geregelt, einschließlich der insbesondere aus dem Straßenrecht bekannten Widmungsfiktion. Entsprechende Verfahren sind selten. In der Praxis bestanden gleichwohl Unsicherheiten, die nunmehr ausgeräumt wurden.<sup>22</sup> In diesem Zusammenhang wichtig ist der Hinweis darauf, dass die Widmung eines Deiches nicht vorgibt, wie er auszugestalten ist, sondern umgekehrt die Bedeutung und Aufgabe eines Deiches nach § 65 LWG vorgibt, wie er zu widmen ist.

#### b. Benutzung von Deichen

Eine von der Allgemeinheit bisweilen bekannte, wichtige deichrechtliche Vor-

schrift war und ist § 70 LWG. Dort wird die Benutzung von Deichen geregelt. Es handelt sich allerdings vielmehr um einen Verbotstatbestand. Denn jede Benutzung des Deiches, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen kann, ist unzulässig. Das Verbot erstreckt sich auf das Deichzubehör (§ 66 Abs. 1 LWG). Deiche sind Hochwasser- bzw. Küstenschutzanlagen. Radfahren (und einige andere Nutzungen) werden nur geduldet. Dies wird bisweilen übersehen, wenn sich Radfahrer über verschmutzte Treibselwege am Deichfuß beschweren. Im Übrigen auch verboten ist das Mitführen nicht angeleiteter Hunde am Deich. Dies dient v.a. dem Schutz der dort grasenden Schafe, die durch Verbiss und Tritt für eine feste, dem Wasser keine Angriffsfläche bietende Grasnarbe auf dem Deich sorgen und deshalb für die Deichsicherheit wichtig sind.

### 4. Schutz vor Flusshochwasser

#### a. Vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten

Die Bedeutung von Binnenhochwasser (Flusshochwasser) fällt in Schleswig-Holstein hinter der von Küstenhochwasser ab, wenngleich Flusshochwasser u.a. an der Elbe (Lauenburg), den Elbnebenflüssen und der Treene durchaus ernst zu nehmen ist. Die bedeutendste Neuerung ist die vorläufige Sicherung (§ 76 Abs. 3 WHG) der potentiellen Überschwemmungsgebiete unmittelbar durch Gesetz in § 74 Abs. 5 LWG. Damit bedarf es keiner Allgemeinverfügungen mehr, was anderenfalls das denkbare Mittel der vorläufigen Sicherung wäre.<sup>23</sup> Die zukünftig noch zu erfolgende Ausweisung der Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung bleibt unberührt. Grundlage der vorläufigen Sicherung sind die Gefahrenkarten, die die Gebiete ausweisen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG, sog. HQ 100, auch als hundertjähriges Hochwasser-Ereignis bezeichnet). Hinzu kommen die ebenfalls in den Gefahrenkarten ausgewiesenen Gebiete, die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beansprucht werden. Nach § 74 Abs. 6 LWG kann die oberste Wasserbehörde jenseits der durch Gesetz erfolgten vorläufigen Sicherung ergänzende oder abweichende Festsetzungen im Einzelfall vornehmen.

#### b. Einvernehmen bei Baugenehmigungen

Bereits seit 2016 im LWG enthalten<sup>24</sup> und unverändert fortgeschrieben ist die Bestimmung des § 76 LWG, dass Baugenehmigungen in Hochwasserrisikogebieten nur im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erteilt werden dürfen. Zuletzt beim Weihnachts-Hochwasser 2014 hatte sich gezeigt, dass in Risikogebieten bauliche Anlagen teilweise ohne Kenntnis der

Wasserbehörden und ohne ausreichenden Hochwasserschutz errichtet worden waren. Infolgedessen bestanden erhebliche Gefahren für diese Anlagen und es drohten von diesen Anlagen Gefahren für die Umwelt (z.B. durch den Austritt von Schadstoffen). Um Bauherren vor unbewussten Gefahren zu schützen und den Wasserbehörden ihre Tätigkeit bei der Begrenzung von Hochwasserrisiken zu erleichtern, wurde daher das Einvernehmen der Wasserbehörden für gemäß LBO baugenehmigungsbedürftige Bauvorhaben in den Risikogebieten eingeführt. Dabei können die Wasserbehörden im Falle der Zustimmung zu Bauvorhaben auch ggf. fachlich notwendige Auflagen für ein hochwasserangepasstes Bauen vorsehen.<sup>25</sup>

### 5. Küstensicherung

Im Rahmen der Vorschriften der Küstensicherung ist zunächst auf die neue Genehmigungspflicht für Halligwarften (§ 79 LWG) hinzuweisen, die bereits oben im Abschnitt 2. d. erläutert wurde. Die bisher besonders unglücklich verwobenen §§ 77 bis §§ 80 LWG a.F. wurden mit der Neufassung in §§ 80 bis §§ 82 LWG gestrafft und neu sortiert:

#### a. Anlagen an der Küste

Die praktisch wichtige Vorschrift über die Genehmigungs- und Unterhaltungspflicht für Anlagen an der Küste oder im Küstengewässer (§ 80 LWG) war in der bisherigen Fassung (§ 77 LWG a.F.) nahezu unlesbar und wurde neu formuliert. Dabei wurde die Unterscheidung zwischen Küstenschutzanlagen und sonstigen Anlagen aufgegeben. Denn an diese Unterscheidung wurden keine unterschiedlichen Rechtsfolgen geknüpft. Die Regelung ist im Prinzip dreistufig aufgebaut: Die Genehmigungspflicht besteht, wenn nachteilige Auswirkungen auf die Küste nicht auszuschließen sind, d.h. bei ausschließbaren Auswirkungen besteht keine Genehmigungspflicht. Die Genehmigung ist nach § 80 Abs. 3 LWG zu versagen, wenn Belange des Küstenschutzes beeinträch-

<sup>20</sup> Dazu *Mohr* in Kollmann/Mohr, PdK, Landeswassergesetz Schleswig-Holstein, § 79 Erl. 1, Stand März 2020.

<sup>21</sup> Dazu *Mohr* in Kollmann/Mohr, PdK, Landeswassergesetz Schleswig-Holstein, § 66 Erl. 3 und 4, Stand März 2020.

<sup>22</sup> S. *Jüdes/Mohr*, NordÖR 2017, S. 320.

<sup>23</sup> S. *Breuer*, NuR 2006, S. 621.

<sup>24</sup> § 59 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 1. August 2016, GVBl. S. 680.

<sup>25</sup> LT-Drs. 18/3851 S. 5f. S. auch *Mohr* in Kollmann/Mohr, PdK, Landeswassergesetz Schleswig-Holstein, § 76 Erl. 1 und 2., Stand März 2020, (§ 59 Erl. 2. (Stand Aug. 2018)).

tigt werden. Die gewissermaßen dazwischen liegende Stufe (Auswirkungen sind nicht auszuschließen, aber eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten) eröffnet die Genehmigungsfähigkeit. Hierüber ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Ein Genehmigungsanspruch besteht nicht, da das Recht zum Errichten von Anlagen auf dem Meeresstrand oder in den Dünen nicht zum Inhalt des Grundeigentums im Sinne von Art. 14 GG gehört.<sup>26</sup>

#### b. Nutzungsverbote an der Küste

§ 81 LWG regelt Nutzungsverbote an den Küsten. Die §§ 80 und 81 LWG verfolgen die gleiche Zielrichtung (Küstenschutz durch die Steuerung von morphologischen Prozessen und von Veränderungen an der Küste). Zu beachten ist vor diesem Hintergrund, dass § 80 (i.V.m. § 58 Abs. 8 Satz 2) LWG lex specialis für Küstenschutzmaßnahmen ist. D. h. Aufschüttungen im Rahmen von Küstenschutzmaßnahmen sind nach § 80 LWG zu genehmigen, das allgemeine Nutzungsverbot gem. § 81 LWG wird verdrängt.<sup>27</sup>

#### c. Bauverbote an der Küste

Ebenfalls praktisch sehr relevant ist die

Regelung über Bauverbote in § 82 LWG. Auch diese Vorschrift war bereits 2016 verschärft worden:<sup>28</sup> Bauliche Anlagen dürfen insbesondere auf der Innenseite von Deichen und im Deichvorland, in einem 150 m breiten Schutzstreifen an Dünen und Steilufeln und in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Abs. 1 Satz 2 LWG) nicht errichtet werden. Gesetzliche Ausnahmen regelt § 82 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 LWG. Sie gelten für Häfen, Bauten des Küstenschutzes, Schifffahrtszeichen, Anlagen mit Bestandsschutz aufgrund rechtskräftiger Bauleitpläne und Anlagen, für die neue Bauleitpläne zugleich ein Schutzniveau vorsehen, das dem von Landesschutzdeichen entspricht. § 82 Abs. 3 LWG regelt wie bisher, wann von den Verboten des Absatzes 1 Ausnahmen gewährt werden können, soweit keiner der soeben genannten gesetzlichen Ausnahmetatbestände eingreift. Mit der jetzigen Neuregelung erfolgte lediglich eine Anpassung des Absatz 3: Da die dort formulierten Anforderungen wegen der besonderen Bedeutung des Küsten- und Hochwasserschutzes sehr hoch sind (u.a. Härtefall oder besonderes öffentliches Interesse), wurde eine zusätzliche Ausnahmemöglichkeit eingefügt:

Bei bestimmten Tatbeständen kann eine Ausnahme auch gewährt werden, soweit eine Betroffenheit der Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes gänzlich auszuschließen ist. Dies zielt namentlich auf kleinere Bauvorhaben mit deutlichem Abstand zur Küste ab (Terrassen, Stellplätze, Kinderspielgeräte etc.). Im Deichvorland und im Bereich der Schutzstreifen/Baureserve für die Deiche bleibt es allerdings bei den bisherigen engen Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung.<sup>29</sup>

<sup>26</sup> Thiem, Wasserrecht Schleswig-Holstein (1985), Erl. 5 zur Vorläufervorschrift § 62b a.F.; OVG Lüneburg, Urt. vom 10. April 1984, Die Gemeinde 1987 S. 19; Mohr in Kollmann/Mohr, PdK, Landeswassergesetz Schleswig-Holstein, § 80 Erl. 11, Stand März 2020.

<sup>27</sup> LT-Drs. 19/1299, S. 117.

<sup>28</sup> LT-Drs. 18/3851, s. dazu Mohr in Kollmann/Mohr, PdK, Landeswassergesetz Schleswig-Holstein, § 80 Erl. 1-4 (Stand Aug. 2018).

<sup>29</sup> LT-Drs. 19/1299, S. 118.



Partner  
für Klimaschutz

Ihre Partnerin für BHKW

Jetzt  
beraten lassen!

Besuchen Sie uns unter  
[www.hansewerk.com/  
klimaschutz](http://www.hansewerk.com/klimaschutz)  
und finden Sie Ihren  
Ansprechpartner.



Ihr Partner für LED-Beleuchtung



Ihre Partnerin für Wasserstoff

## Partner fürs Klima gesucht?

Sie wollen etwas fürs Klima tun und dabei möglichst Ihre Kosten senken? Unsere Spezialisten haben die richtigen Lösungen für Ihr Unternehmen oder Ihre Kommune. Übrigens: Wir nutzen die Lösungen auch bei uns selbst, weil wir als Unternehmensgruppe bis 2030 klimaneutral werden wollen.



Mehr Energie. Weniger CO<sub>2</sub>



Ihr Partner für CO<sub>2</sub>-Bilanzen



Ihr Partner für Fernwärme



Ihr Partner für E-Ladesäulen

## 2. Teil:

### Weitere wasserrechtliche Regelungen und Nebengesetze

## III. Wasserrechtliche Neuregelungen

### 1. Gewässerbenutzungen

Nach den vollkommen unveränderten eigentumsrechtlichen Bestimmungen, die auch küstenspezifische Vorschriften enthalten, folgt der erste veränderte Abschnitt mit Regelungen über Gewässerbenutzungen.

#### a. Erlaubnisfreie Benutzungen

Künftig wird die Versickerung von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen bis zu 300 m<sup>2</sup>, auch unter Umgehung der sog. belebten Bodenzone, erlaubnisfrei gestellt. Voraussetzung ist, dass es sich bei den entwässerten Flächen um Wohngrundstücke handelt. Derartige Versickerungen sind jedoch der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Eine landesrechtliche Besonderheit stellte es bisher schon dar, dass Schiffe keine Erlaubnis benötigen für betriebsbedingte Einleitungen in Küstengewässer, die nach internationalem oder supranationalem Recht zulässig sind. Die Regelung verlagert gewissermaßen die Erlaubnisprüfung auf die vorgelagerte Ebene der Prüfung der Erlaubnisbedürftigkeit. Sie soll dem Umstand Rechnung tragen, dass in Fahrt befindliche Seeschiffe schon rein praktisch nicht einem Erlaubnisverfahren unterworfen werden können, weil sich beispielsweise die Behördenzuständigkeit laufend ändert und auch die Beurteilungsgrundlage für die Erlaubniserteilung. Nunmehr wird dem Regelungszweck entsprechend klargestellt, dass die Erlaubnisfreiheit nur für Schiffe „in Fahrt“ gilt und nicht etwa für Anker- und Hafenzieger. Dort kommen die Gründe für die Erlaubnisfreiheit nicht zum Tragen. Zudem ist aufgrund der stationär erfolgenden Einleitungen mit entsprechend geringeren Verdünnungseffekten ein Erlaubnisverfahren wirtschaftlich sinnvoll. Praktische Relevanz kann dies v.a. bei Einleitungen von sog. Scrubber-Waschwässern (Waschwasser aus Rauchgas-Waschanlagen) erlangen.<sup>1</sup>

#### b. Oberirdische Gewässer

§ 19 LWG, auf den eingangs (1. Teil, Abschnitt I. 2.) bereits hingewiesen wurde, regelt die Genehmigungsbedürftigkeit des Befahrens nicht schiffbarer Gewässer mit Motorbooten.<sup>2</sup> Die Vorschrift unterscheidet nicht zwischen Benzin- und Elektromotoren.<sup>3</sup> Der Gesetzgeber hat beide Antriebsarten als die Schutzgüter des § 19 LWG beeinträchtigend angesehen. Hervorzuheben ist der durch eine mögliche intensivere Freizeitnutzung ausgelöste erhöhte Nutzungsdruck auf die Gewässer. Unabhängig von der Motortechnik führt jede Motornutzung dazu,

dass sich die Reichweite des Bootes bzw. des Bootsführers gegenüber einem muskel- oder segelgetriebenen Sportboot erhöht. Die limitierenden Faktoren (Wind bei Segelbooten, Muskelkraft im Übrigen) entfallen. Die Gefährdung der Schutzgüter (der Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft, aber auch das Erholungsbedürfnis der Gesamtbevölkerung, das nicht zugunsten einzelner eingeschränkt werden soll) stiege durch Aufgabe der restriktiven Genehmigungspraxis auch bei Elektromotoren. Dies stünde im Widerspruch zum Gesetzeszweck. Zuletzt hat das OVG Schleswig die restriktive Praxis bestätigt.<sup>4</sup> Im Zuge der parlamentarischen Beratung wurde in § 19 gleichwohl der überaus detaillierte § 19 Abs. 1 Satz 3 angefügt.<sup>5</sup> Demnach benötigen Schwerbehinderte, die einen Fischereischein besitzen, für die Benutzung von Elektromotorbooten bis 900 Watt keine Genehmigung. Mit dieser Regelung sollte die seit langem, auch im parlamentarischen Raum, diskutierte Freigabe von Elektromotoren zum Ende kommen. Der gefundene Kompromiss bringt den Gewässer- und Umweltschutz und die Interessen von Sportanglern bzw. behinderten Menschen in einen Ausgleich. Dass nur Fischereischeininhaber privilegiert werden, lässt sich dadurch rechtfertigen, dass diese im Rahmen ihrer Ausbildung für umweltgerechtes Verhalten sensibilisiert werden.<sup>6</sup> Gleichwohl sollen die besonderen Bedürfnisse aller Behinderter bei Erteilung von Befahrungsgenehmigungen berücksichtigt werden.<sup>7</sup>

#### c. Grundwasser

aa. Grundwasserentnahmen landwirtschaftlicher Hofbetriebe § 39 LWG modifiziert die Erlaubnisfreiheit von Grundwasserentnahmen landwirtschaftlicher Hofbetriebe nach § 46 Abs. 1 WHG, indem für jährliche Entnahmemengen ab 4000 m<sup>3</sup> eine Anzeigepflicht gilt. Die zuständigen Wasserbehörden erfahren so von den Entnahmen. § 46 WHG stammt aus der Entstehungszeit des WHG.<sup>8</sup> Schon damals sollte auch den landwirtschaftlichen Hofbetrieben die erlaubnisfreie Wasserentnahme nur „in geringen Mengen“ erlaubt sein.<sup>9</sup> Die ursprünglich adressierten landwirtschaftlichen Hofbetriebe waren deutlich kleiner als die heutigen. Die Veränderungen in der Landwirtschaft in den vergangenen Jahrzehnten und damit einhergehend die Abkehr von familiären Hofbetrieben hin zu größeren, bisweilen industriellen, Betrieben mit einem zunehmenden Bedarf an Grundwassermengen aus Eigenbrunnen führen dazu, dass die entnommenen Wassermengen nicht mehr als wirtschaftlich unbedeutend anzusehen sind. Sie sind für die Gewässerbewirtschaftung durchaus relevant. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung an-

derer, benachbarter Grundwassernutzungen (beispielsweise Entnahmen für die öffentliche Trinkwasserversorgung). Die Wasserbehörden könnten bei Bedarf aus Gründen der wasserrechtlichen Gefahrenabwehr Anordnungen erlassen, z.B. wenn das Dargebot nicht ausreicht oder Altlasten im Bereich der Entnahme bekannt sind. Anders als in anderen Bundesländern haben in Schleswig-Holstein trockene Witterungsperioden bisher jedoch keine Probleme mit dem Grundwasserdargebot verursacht. Allerdings gibt es auch in Schleswig-Holstein erhebliche regionale Unterschiede.<sup>10</sup> Der Wert von 4000 m<sup>3</sup> pro Jahr ist letztlich ein abgeschätzter Wert, der über das gesamte Land betrachtet eine Schwelle darstellt, ab der eine Grundwasserentnahme so bedeutsam ist, dass eine Anzeigepflicht fachlich sinnvoll ist. Ein regionalisierter Ansatz, um zu lokal angepassten Schwellenwerten zu kommen, wäre mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand verbunden, zumal nur eine Anzeigepflicht ausgelöst wird und die Erlaubnisfreiheit nach § 46 WHG grundsätzlich fortbesteht. Bedeutsam für die Anwendung der § 46 WHG, § 39 LWG ist, dass nur der landwirtschaftliche Hofbetrieb pri-

<sup>1</sup> Ausführlich dazu *Mohr* in Kollmann/Mohr, PdK, Landeswassergesetz Schleswig-Holstein, § 13 Erl. 3.5, Stand März 2020 (bzw. § 21 Erl. 5 Stand Aug. 2018).

<sup>2</sup> Der Wortlaut stellt nunmehr die „Benutzung“ mit Motorbooten unter Genehmigungsvorbehalt. Das umfasst z.B. auch die Nutzung eines Liegeplatzes auf dem Gewässer mit einem entsprechenden Wasserfahrzeug. Ein spitzfindiges Amtsgericht hatte in einem Ordnungswidrigkeiten-Verfahren nämlich dem Wortlaut strikt folgend (und durchaus zutreffend) festgestellt, dass man ein Motorboot auf dem nicht schiffbaren Gewässer genehmigungsfrei vorhalten dürfe, nur Fahren dürfe man damit nicht. Erst das Fahren selbst löse die Genehmigungspflicht aus. Diese Deutung führte freilich dazu, dass Wasserbehörden keine reelle Chance mehr hatten, die Genehmigungspflicht zu vollziehen und zu überwachen.

<sup>3</sup> Im Ergebnis ebenso bereits *Thiem*, Wasserrecht in Schleswig-Holstein (1985), Erl. 5 zu § 8a a.F.

<sup>4</sup> OVG Schleswig, Urteil vom 28. 9. 2017, Az. 4 LB 26/16.

<sup>5</sup> LT-Umdruck 19/2990, Zif. 5; LT-Drs. 19/1763, S. 22.

<sup>6</sup> Zum Ganzen s. *Mohr* in Kollmann/Mohr, PdK, Landeswassergesetz Schleswig-Holstein, § 19 Erl. 4, Stand März 2020 (bzw. § 15 Erl. 3 Stand Aug. 2018).

<sup>7</sup> Erlass des MELUR V 412-5200.214 vom 13. Juni 2014.

<sup>8</sup> S. dazu BT-Drs. II/2072, S. 35 vom 4.2.1956.

<sup>9</sup> Vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 1 WHG-RegE, BT-Drs. II/2072, S. 38.

<sup>10</sup> Praktisch kann die Entnahmemenge entweder durch eine Wasseruhr erfasst werden, im Einzelfall auch mit einem Sicherheitsaufschlag abgeschätzt werden, oder die Landwirte zeigen die Entnahme unter Hinweis auf die Entnahmebrunnen und die daraus erfolgende Versorgung an (z.B. Anzahl und Art der versorgten Tiere unter Zuhilfenahme vorhandener Berechnungsinstrumente (z.B. Wirtschaftlichkeitsrechner Tier des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V.)).

vilegiert ist, nicht aber die Landwirtschaft als solche.<sup>11</sup> Insbesondere das Beregnen oder Berieseln von Feldern fällt tatbestandsmäßig nicht unter die Erlaubnisfreiheit nach § 46 Abs. 1 WHG und ist eine erlaubnispflichtige Entnahme.<sup>12</sup>

#### bb. Fracking

Der Landesgesetzgeber hat auf die öffentlichen Diskussionen des Themas Fracking in Schleswig-Holstein reagiert<sup>13</sup> und in § 40 Abs. 2 und 3 LWG den Spielraum für eigene Regelungen genutzt, der nach der bundesrechtlichen Vollregelung in § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4, §§ 13a und 13b WHG noch besteht.<sup>14</sup> So macht § 40 Abs. 2 LWG von der Ermächtigung in § 13a Abs. 3 WHG Gebrauch, wonach in oder unter Gebieten, in denen untertägiger Bergbau betrieben wird oder wurde, wasserrechtliche Erlaubnisse für Frackingvorhaben versagt werden können. Dies betrifft in Schleswig-Holstein freilich weniger als eine Handvoll Orte.<sup>15</sup> § 40 Abs. 3 LWG regelt klarstellend, dass der *Besorgnisgrundsatz* bei Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit Fracking oder der Verpressung von Lagerstättenwasser anzuwenden ist.<sup>16</sup> Der Prüfmaßstab bei Erlaubnisverfahren gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 WHG wird dadurch konkretisiert. Es wird zwar überwiegend vertreten, dass der Besorgnisgrundsatz als materielle Grundentscheidung bei Grundwasserbenutzungen stets zu beachten ist.<sup>17</sup> Dessen Reichweite ist aber umstritten, so dass sich der Gesetzgeber für die klarstellende Regelung entscheiden hat.<sup>18</sup> Im Zusammenhang mit Fracking ist auf die Anfügung der Absätze 5 bis 7 in § 40 LWG im parlamentarischen Verfahren hinzuweisen. Die Absätze haben ihren Ursprung in der Volksinitiative gegen Fracking,<sup>19</sup> die dieses Regelungsbegehren aus § 43 Abs. 3, 5 und 6 des Bad.-Württ. Wassergesetzes<sup>20</sup> in der Absicht entnommen hatte, das angestrebte Fracking-Verbot zu flankieren. Allerdings handelt es sich faktisch nicht um eine Fracking-bezogene Regelung. In Baden-Württemberg waren die Vorschriften mit dem Fokus auf der Nutzung von Geothermie eingeführt worden. Nach hiesiger Einschätzung helfen die Regelungen dem Grundwasserschutz nicht maßgeblich weiter. Denn sie sind in vergleichbarer Form bereits in § 49 WHG enthalten oder entsprechen ohnehin geltenden Grundsätzen, z.B. der Störerverantwortlichkeit. Die bisher für Erdaufschlüsse geltenden Regelungen (§ 49 WHG, § 7 LWG a.F.) hatten sich im Vollzug bewährt und keine Lücken offenbart.<sup>21</sup>

## 2. Gewässerunterhaltung und Gewässerrandstreifen

Die Regelungen über Gewässerunterhaltung (§§ 25-38 LWG) und Gewässerrandstreifen (§ 26 LWG) sind weitgehend unverändert fortgeschrieben worden. Die

Opposition hatte ihren Änderungsantrag zum Regierungsentwurf auf § 26 LWG konzentriert und einen 10 m breiten Randstreifen mit umfangreichen Nutzungseinschränkungen gefordert.<sup>22</sup> Das Festhalten an der bisherigen Regelung liegt vor allem an den bereits 2010 und 2013 vorgenommenen Rechtsänderungen (1. Teil, Abschnitt I. 1.). Die Nutzungseinschränkungen in den Gewässerrandstreifen sind mit einem Verbot von Düngung, Pflanzenschutzmitteleinsatz und dem Pflügen von Ackerflächen jeweils in einem 1 m breiten Streifen im bundesweiten Vergleich allerdings tatsächlich wenig ambitioniert. Die Landesregierung hatte im Koalitionsvertrag von 2017 den Vorrang freiwilliger Maßnahmen vor ordnungsrechtlichen Vorgaben vereinbart.<sup>23</sup> Diesem Ansatz folgend wird u.a. die bereits 2013 eingerichtete Allianz für den Gewässerschutz<sup>24</sup> des Bauernverbandes und des Umweltministeriums, verfolgt. Unter Einbeziehung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände werden gewässernahe Flächen zur Einrichtung dauerhafter Randstreifen von mind. 10 m Breite akquiriert. Dessen ungeachtet besteht mit § 26 Abs. 3 LWG die Verordnungsermächtigung fort, die weitergehende Restriktionen in einem Korridor bis zu 10 m Breite ermöglicht. Wenn freiwillige Maßnahmen nicht den erhofften Erfolg bringen, können weitergehende Regelungen erlassen werden. Zudem bleibt abzuwarten, ob und wie weitere bundesrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Nachschärfung der neuen Düngeverordnung getroffen werden, ggf. auch in § 38 WHG. Rechtliche Änderungen bei der Gewässerunterhaltung betreffen vornehmlich verbandsrechtliche Fragestellungen und werden am Ende im Abschnitt IV. beleuchtet.

## 3. Ausweisung von Wasserschutzgebieten

a. Möglichkeit einer „Landes-Wasserschutzgebietsverordnung“  
Umfangreichere Veränderungen gab es bei den Vorschriften über Wasserschutzgebiete. Die 2013 in § 4 Abs. 2 LWG a.F. ausnahmsweise und systematisch als Fremdkörper<sup>25</sup> aufgenommenen materiell-rechtlichen Regelungen<sup>26</sup> wurden wieder entfernt. Stattdessen wird das Umweltministerium als oberste Wasserbehörde durch § 42 Abs. 1 LWG ermächtigt, durch Verordnung auch Vorschriften für mehrere oder alle Wasserschutzgebiete zu erlassen. Es wird daher künftig eine Wasserschutzgebiets-Grundverordnung bzw. eine Landes-Wasserschutzgebietsverordnung geben.<sup>27</sup> Die Ermächtigung dürfte klarstellender Natur sein. Unmittelbar § 51 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 WHG eröffnen diese Möglichkeit wohl bereits.<sup>28</sup> Auf eine landesweit geltende Verordnung können die Verordnungen für die einzelne Schutzgebietsfestsetzung Bezug neh-

men. Die Einzelverordnungen können ausgedünnt werden und sich auf Abgrenzungsfragen und örtliche Besonderheiten beschränken.<sup>29</sup> So kann leichter ein glei-

<sup>11</sup> Dazu *Mohr*, in Kollmann/Mohr, PdK, Landeswassergesetz Schleswig-Holstein, § 39 Erl. 3 m.w.N., Stand März 2020.

<sup>12</sup> *Czychowski/Reinhardt*, Kommentar zum WHG § 46 Rn. 14.

<sup>13</sup> Bei nüchterner Betrachtung dürfte die öffentliche Diskussion um Fracking als teilweise überzogen eingestuft werden. Denn einerseits hat der Bundesgesetzgeber in § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4, §§ 13a und 13b WHG ein weitgehendes Frackingverbot geregelt. Die verbliebenen nicht verbotenen Fallkonstellationen sind einem Genehmigungsformalismus der Wasserbehörden unterworfen. Auch gibt es in Schleswig-Holstein mittlerweile keine Aufsuchungserlaubnisse nach Kohlenwasserstoffen mehr, ebenso keine Förderbewilligungen, abgesehen von der Ölförderung von der Mittelplate A im Nationalpark Wattenmeer aus, die dort weiterhin betrieben werden darf, weil sie Bestandsschutz genießt. Dort ist Fracking aber keine Option.

<sup>14</sup> Ausführlich dazu s. *Mohr*, in Kollmann/Mohr, PdK, Landeswassergesetz Schleswig-Holstein, § 40 Erl. 6-9, Stand März 2020.

<sup>15</sup> Vorbehaltlich einer fachlichen Prüfung sind mutmaßlich umfasst v.a. die Gaskaverne in Kiel Rönne und eine ehemalige Kaverne bei Hemmingstedt, in der früher Ölkreide abgebaut wurde.

<sup>16</sup> Der Besorgnisgrundsatz ist ein allgemeiner Bewirtschaftungsgrundsatz, so dass das Abwechslungsverbot von stoff- und anlagenbezogenen Regelungen des WHG gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG nicht greift.

<sup>17</sup> S. zuletzt *Dumer*, W+B 2019, S. 143, 151 m.w.N. und *Böhme* in Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 48 Rn. 4-6.

<sup>18</sup> LT-Drs. 19/1299, S. 101.

<sup>19</sup> LT-Drs. 19/1092, vgl. LT-Umdruck 19/2253; LT-Drs. 19/1763, S. 34f.

<sup>20</sup> Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013, GBl. S. 389.

<sup>21</sup> Kritik wurde auch im Rahmen der Anhörung durch den Landtag in den LT-Umdrucken 19/2392, 19/2398, 19/2403 und 19/2386 („Die beabsichtigte Neuregelung muss sich insofern den Vorhalt gefallen lassen, im Kern nur Selbstverständlichkeiten zu regeln, dabei jedoch erhebliche Rechtsunsicherheit auszulösen (die in Ermangelung einer näheren Begründung auch nicht aufklärbar sind) und zudem auch noch unschlüssig zu sein.“), geäußert.

<sup>22</sup> LT-Umdruck 19/3051 (Änderungsantrag der SPD).

<sup>23</sup> [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/documents/koalitionsvertrag2017\\_2022.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/documents/koalitionsvertrag2017_2022.html), S. 67.

<sup>24</sup> <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/wasserrahmenrichtlinie/allianzGewaesserschutz.html>

<sup>25</sup> *Mohr*, in Kollmann/Mohr, PdK, Landeswassergesetz Schleswig-Holstein, § 4 Erl. 6 (Stand Aug. 2018).

<sup>26</sup> Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes, GVOBl. S. 391, erlassen als Art. 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013, GVOBl. S. 387.

<sup>27</sup> Ähnlich wie bereits in Niedersachsen (Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 9. November 2009, GVBl. S. 431) und Baden-Württemberg (Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 3. Dezember 2013, GBl. S. 389).

<sup>28</sup> Vgl. *Czychowski/Reinhardt*, Kommentar zum WHG, § 52 Rn. 3, der hiervon offenbar selbstverständlich ausgeht.

<sup>29</sup> Auch können notwendige Anpassungen einfacher für alle Wasserschutzgebieten vorgenommen werden, nämlich gleichzeitig mit identischem Regelungsinhalt.

ches Schutzniveau in allen in Schleswig-Holstein bestehenden Wasserschutzgebieten erreicht und gehalten werden.

#### b. Verfahren der Schutzgebietsausweisung

Die Wasserversorger werden künftig bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten stärker in die Verantwortung genommen, § 43 LWG. Die der Ausweisung durch Verordnung vorausgehenden fachlichen Vorarbeiten (z.B. Einrichtung von Messstellen, Pumpversuch, Risikoanalyse) werden weitgehend in ihre Hände gelegt. Die Ausweisung selbst durch Rechtsverordnung erfolgt wie bisher durch die oberste Wasserbehörde. Diese Neuregelung korrespondiert mit dem Grundsatz in § 51 Abs. 1 WHG, wonach Wasserschutzgebiete für eine „begünstigte Person“ (= Wasserversorger) ausgewiesen werden. Bisher erfolgte die Ausweisung der Wasserschutzgebiete ausschließlich und vollständig von Amts wegen, einschließlich der genannten fachlichen Vorarbeiten.<sup>30</sup> Dadurch werden die Wasserversorger gefördert, die sich aktiv für die Einrichtung eines Wasserschutzgebietes einsetzen. Sie werden in die Lage versetzt, selbst die erforderlichen Vorarbeiten zu veranlassen und damit die Einrichtung eines Wasserschutzgebietes für ihre Wasserfassung zu beschleunigen. Um darüber hinaus einen Anreiz zu schaffen, können die Wasserversorger die erforderlichen Aufwendungen von der Wasserabgabe abziehen. Eine entsprechende Ergänzung wurde in § 1 LWAG vorgenommen (s. u. Abschnitt IV). In der Regel wird die Erstellung der Unterlagen durch beauftragte Gutachterbüros erfolgen und nicht durch Personal des Versorgers selbst. Um unnötigen Aufwand bei den Wasserversorgern durch unzureichende oder zu aufwendige Expertisen zu vermeiden, und um zu verhindern, dass zu viele Anträge gleichzeitig eingereicht werden, wodurch die anschließenden Verordnungsverfahren verzögert werden könnten, muss die beabsichtigte Erstellung der Antragsunterlagen vorab mit der obersten Wasserbehörde abgestimmt werden.<sup>31</sup> Für den Fall, dass ein Wasserversorger keinen Antrag stellt, obwohl die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes fachlich geboten ist, kann die oberste Wasserbehörde weiterhin von Amts wegen die Ausweisung initiieren. Die erforderlichen Unterlagen sind auch in diesem Fall in Form einer Kostentragungspflicht vom Begünstigten beizubringen, ohne dass allerdings ein Abzug von der Wasserabgabe möglich wäre.<sup>32</sup>

#### 4. Abwasserbeseitigung

##### a. Pflicht zur Abwasserbeseitigung

Größere Veränderungen gab es bei den abwasserrechtlichen Vorschriften. Die Vorschriften sind insgesamt neugefasst worden. Einige wesentliche inhaltliche Aspekte

der erfolgten Änderungen werden nachfolgend herausgegriffen. Im Grundsatz bleibt es dabei, dass die Abwasserbeseitigung eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden ist (§ 44 Abs. 1 LWG). Ein im Erstentwurf der Regierung noch enthaltener Ansatz, im Außenbereich die Abwasserbeseitigungspflicht generell von der Gemeinde auf die Flächeneigentümer zu verlagern, wurde wieder fallen gelassen. Die Gefahr einer im Außenbereich sonst drohenden Unordnung und Verantwortungslosigkeit soll sich gar nicht erst einstellen können. Es bleibt bei einzelnen nachfolgend dargestellten Übertragungsmöglichkeiten (s.u. Abschnitt b.). Das Benutzungsverhältnis kann der Zweistufen-Theorie entsprechend gemäß § 44 Abs. 3 Satz 4 LWG privatrechtlich ausgestaltet werden. Das galt auch schon nach bisherigem Recht,<sup>33</sup> war jedoch nicht ausdrücklich geregelt und sorgte deshalb hin und wieder für Unsicherheiten.

##### b. Niederschlagswasser

###### aa. Lokales Niederschlagswassermanagement

§ 55 Abs. 2 WHG enthält den Auftrag, Niederschlagswasser möglichst ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt in ein Gewässer einzuleiten. Diesen Grundsatz greift das LWG, gerade angesichts zunehmender Starkregenereignisse und der noch immer zunehmenden Versiegelung von Flächen, an zwei Stellen auf: § 44 Abs. 4 LWG eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, in ihrer Abwassersatzung Anlagen zur Nutzung, Versickerung, Verdunstung oder lokalen Rückhaltung von Niederschlagswasser vorzuschreiben. Dies soll den natürlichen Wasserhaushalt vor Ort schonen und die Einleitgewässer (Vorfluter) entlasten. Bei der Versickerung ist Voraussetzung naturgemäß, dass sie unter hydrogeologischen Gesichtspunkten in Betracht kommt: Die Versickerungsfähigkeit des Bodens muss ebenso gewährleistet sein wie ein hinreichender Grundwasserabstand. Bei einer eventuellen Nutzung von Niederschlagswasser sind hygienische (gesundheitliche) Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Mit der Regelung in § 44 Abs. 4 Satz 2 LWG, diese Festsetzungen auch in den Bebauungsplan aufnehmen zu können (vgl. § 9 Abs. 4 BauGB), ist es gesetzlich möglich, wasserrechtliche Vorgaben in das Bauplanungsrecht einzubinden. Das bewirkt, z.B. die technischen Anforderungen für die Niederschlagswasserbeseitigung effizienter umsetzen zu können sowie z.B. Gründächer nicht nur als gestalterisches Mittel im Rahmen der Bauleitplanung vorschreiben oder die Minimierung versiegelter Flächen vorsehen zu können.<sup>34</sup>

###### bb. Offene Abwasseranlagen

Ähnlich verhält es sich mit der im parlamentarischen Verfahren ergänzten Rege-

lung des § 44 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG. Dort wird klargestellt, dass die Beseitigung von Niederschlagswasser auch mit zu diesem Zweck errichteten offenen Anlagen zum Sammeln, Fortleiten und Versickern des Abwassers erfolgen kann und diese Anlagen dann kein Gewässer sondern Abwasseranlagen sind. Gemeint sind z.B. Mulden oder offenen Gräben. Anlass der Ergänzung war ein Gerichtsurteil,<sup>36</sup> das derartige Anlagen als Gewässer eingestuft und aus dem Anwendungsbereich des Abwasserrechts und des kommunalen Satzungsrechts entzogen hatte. Solche Anlagen sind jedoch wasserwirtschaftlich sinnvoll und gewollt, gerade vor dem Hintergrund des § 55 Abs. 2 WHG<sup>37</sup> und der soeben geschilderten Herausforderungen aufgrund zunehmender Versiegelung und Starkregenereignisse. Eine bei Verfestigung der Rechtsprechung drohende „Flucht in die Verrohrung“ soll abgewendet werden. Schließlich wird in § 44 Abs. 4 Nr. 2 LWG für das (mit Gärsubstraten und Gärresten) verunreinigte Niederschlagswasser aus Biogasanlagen gemäß § 19 Abs. 5 AwSV die Zuständigkeit des Biogasanlagenbetreibers für die Abwasserbeseitigung geregelt und insoweit die Gemeinde entlastet. Dies gilt, soweit eine ordnungsgemäße Beseitigung als Abwasser möglich ist, das Abwasser also nicht als Abfall verwertet wird oder zur landwirtschaftlichen Düngung verwendet wird.

##### c. Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Die Gemeinden können die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Zwei Fallgruppen sind zu unterscheiden. Die Aufgabe kann zusammen mit dem Satzungsrecht ganz oder teilweise auf Wasser- und Bodenverbände, Zweckverbände oder andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen werden (§ 46 LWG). Die Regelung entspricht

<sup>30</sup> Das führte zum Beispiel zu so kuriosen Fällen, dass nach Beendigung der Vorarbeiten durch das zuständige Landesamt unerwartet eine Brunnenverlegung erfolgte, die die gesamten Vorarbeiten zu Nichte machte. Durch die verstärkte In-die-Pflicht-Nahme der durch das Schutzgebiet Begünstigten sollen derartige Verläufe abgestellt werden.

<sup>31</sup> Vgl. zum Ganzen LT-Drs. 19/1299, S. 102f.

<sup>32</sup> LT-Drs. 19/1299, S. 103.

<sup>33</sup> *Kollmann/Mohr*, PdK, Landeswassergesetz Schleswig-Holstein, §§ 30, 31 Erl. 11 (Stand Aug. 2018).

<sup>34</sup> LT-Drs. 19/1299, S. 103f.

<sup>35</sup> LT-Umdruck 19/2990, Zif. 7; LT-Drs. 19/1763, S. 38.

<sup>36</sup> VG Schleswig, Urteil vom 6. März 2019, Az. 4 A 180/16 – juris, noch nicht rechtskräftig.

<sup>37</sup> Vgl. dazu z.B. *Böhme* in: Berendes/Frenz/Müggendorf, WHG, 2. Aufl. 2017, § 46 Rn. 23; *Czychowski/Reinhardt*, Kommentar zum WHG, § 55 Rn. 19.

weitgehend dem bisherigen § 31 LWG a.F. Neu ist, dass nicht nur die Kommunalaufsichtsbehörde zu dem öffentlich-rechtlichen Übertragungsvertrag zustimmen muss, sondern dass auch das Einvernehmen der Wasserbehörde erforderlich ist.<sup>38</sup>

Die zweite Übertragungskonstellation betrifft Kleinkläranlagen, das Abwasser von Anlagen und Niederschlagswasser. Hier ist die Übertragung möglich auf die Grundeigentümer oder Anlagenbetreiber (§ 45 Abs. 2 bis 4 LWG). Für diese Fallkonstellationen wurde das bisher geforderte gemeindliche Abwasserbeseitigungskonzept als Übertragungsvoraussetzung gestrichen. Die mit dem Konzept verbundenen Erwartungen hatten sich im Vollzug nicht erfüllt, eine einheitliche Umsetzungspraxis konnte nicht etabliert werden. Die Gemeinde muss allerdings auch weiterhin die Abwasserbeseitigung für ihr Gemeindegebiet insgesamt planen. Als (freiwilliges) Planungsinstrument wird ein solches Konzept daher seine Berechtigung behalten. Als rechtlich verbindliche Voraussetzung für eine Übertragung genügen künftig entsprechende satzungrechtliche Regelungen. Die Satzung bedarf insoweit jedoch der Zustimmung der Wasserbehörde, die prüft, ob die Gemeinde die notwendigen planerischen Überlegungen angestellt hat. Ein Freibrief für eine Übertragung wird durch die Neuregelung also nicht ausgestellt. Vielmehr muss die Satzung hinsichtlich der Begründung der Übertragung derart ausgestaltet sein, dass der Wasserbehörde eine fachliche Beurteilung ermöglicht wird.<sup>39</sup> Neben der generellen Übertragbarkeit der Niederschlagswasserbeseitigung durch Satzung kann schließlich auch eine Übertragung im Einzelfall erfolgen (§ 45 Abs. 4 Satz 3 LWG).

#### d. Indirekteinleitungen

##### aa. Sanierungsanordnungen

Im Bereich der Indirekteinleitungen gibt es zwei wesentliche Neuerungen. Zunächst erhalten die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht, also zuvorderst die Gemeinden (s. o. Abschnitte a und b) die Möglichkeit, sog. Sanierungsanordnungen selbst anzuordnen und satzungsgemäß durchzusetzen (§ 48 Abs. 3 LWG). Bisher waren hierfür die unteren Wasserbehörden zuständig. Das führte dazu, dass die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht die Fälle vollumfänglich aufbereiteten, das Verfahren der eigentlichen Anordnung aber formell durch die Wasserbehörden abgewickelt wurde. Dieses zu Mehraufwand führende und nicht sinnvolle Aufgabensplittung wurde abgestellt.

##### bb. Indirekteinleiterkataster

Daneben wird durch § 48 Abs. 5 LWG ein verbindliches Indirekteinleiterkataster für betriebliche Abwässer eingeführt. Da-

durch erhält der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht einen Überblick über die vorhandenen betrieblichen Einleitungen. Es können unzulässige Einleitungen identifiziert und anschließend unterbunden werden.<sup>40</sup> Für eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung ist es unerlässlich – unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung.<sup>41</sup> Eine zentralisierte Datenhaltung soll bei der oberen Wasserbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), erfolgen, damit die Daten qualitätsgesichert genutzt werden können, insbesondere als Grundlage für die von der EG-Wasser-Rahmenrichtlinie geforderte Bewirtschaftungsplanung. Jedenfalls die größeren Träger der Abwasserbeseitigungspflicht in Schleswig-Holstein verfügen bereits über entsprechende Kataster. Es ist beabsichtigt, dass das Land Datenformate bzw. Schnittstellen anbietet, um das Kataster mit möglichst wenig Aufwand realisieren zu können.

##### cc. Beseitigung flüssiger Abfälle mit Abwasser

Im Zusammenhang mit Indirekteinleitungen sei noch auf § 50 LWG hingewiesen. Diese neue Vorschrift verlangt für die sog. Co-Vergärung flüssiger Abfälle eine wasserbehördliche Genehmigung. Die Co-Vergärung wird durch § 55 Abs. 3 WHG unter den dort festgelegten Voraussetzungen ermöglicht. § 55 Abs. 3 WHG regelt allerdings nur materielle Voraussetzungen und sieht kein Genehmigungserfordernis vor. Hier steuert das Landesrecht jetzt nach.

##### e. Regenrückhaltebecken

Regenrückhaltebecken wurden und werden, zum Teil mit Fördergeldern der Wasserwirtschaft, oftmals naturnah gestaltet. Mit dem neuen § 51 Abs. 4 LWG wird klargestellt, dass Regenrückhaltebecken, auch wenn sie deshalb als natürliche Teiche o.ä. wahrgenommen werden, technische Anlagen (Abwasseranlagen) sind, die eine bestimmte Funktion erfüllen. Es ist insbesondere durch ihre Unterhaltung (z.B. Entschlammung, Entfernen von Bewuchs) sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit gewahrt bleibt und auch durch naturschutzrechtlich begründete Restriktionen nicht gefährdet wird.<sup>42</sup> In der Öffentlichkeit gab es verschiedentlich Protest, wenn Regenrückhaltebecken entschlammt werden mussten und dies als Zerstörung eines Biotops wahrgenommen und kritisiert wurde. Die neue Vorschrift soll hier den Akteuren Rückendeckung geben. Bisher wurde vielfach darüber diskutiert, ob Regenrückhaltebecken als Abwasserbehandlungsanlagen anzusehen und damit genehmigungspflichtig sind. Dies wird in § 52 Abs. 1 Satz 1 LWG durch ausdrückliche Nennung dahingehend klargestellt, dass sie genehmi-

gungspflichtig sind<sup>43</sup> – losgelöst von der Frage, ob man sie als Behandlungsanlagen ansieht oder nicht.<sup>44</sup>

## 5. Datenverarbeitung

Zwar ist die Datenverarbeitung in § 88 WHG ausführlich und an sich zufriedenstellend geregelt.<sup>45</sup> Gleichwohl wird die bisherige Regelung (§ 115 LWG a.F.) in § 89 LWG aufrecht erhalten. Die Regelung war ursprünglich mit dem Landesdatenschutzbeauftragten abgestimmt, sie ist umfassend und detailliert und hat sich im Vollzug so bewährt. Den Digitalisierungsbestrebungen in der Verwaltung folgend, wurden einige Erweiterungen vorgenommen. So ermöglicht § 89 Abs. 3 LWG den notwendigen Datenaustausch zwischen betroffenen Fachbehörden. Ein Beispiel: Daten, die bei der Wasserbehörde des Kreises vorliegen, müssen rechtssicher auch der im gleichen Haus angesiedelten Bodenschutzbehörde zur Verfügung gestellt werden dürfen, wenn dies zu deren Aufgabenwahrnehmung (z.B. Bearbeitung eines Altlastenfalls) erforderlich ist. Damit wird die bereits in § 2 Abs. 7 LNatSchG enthaltene Regelung auch ins LWG übernommen. Der neue § 89 Abs. 4 LWG ermächtigt die oberste Wasserbehörde, für die ihr zu übermittelnden Daten durch Verwaltungsvorschrift Formatvorgaben zu machen und die näheren Umstände der Übermittlung vorzugeben (z.B. Zeitpunkte oder Zyklen der Übermittlung). Allerdings muss die oberste Wasserbehörde erforderlichenfalls die notwendige Software zur Verfügung stellen. Die Reibungsverluste zwischen den Schnittstellen unterschiedlicher Behördenebenen sollen so minimiert werden. Das gleiche Ziel verfolgt § 89 Abs. 4 LWG. Danach können wiederum die unteren Wasserbehörden die elektronische Übermittlung ihnen vorzulegender Daten verlangen. Zugespielt formuliert: Sie sollen sich nicht damit abfinden müssen, dass Sachver-

<sup>38</sup> S. dazu LT-Drs. 19/1299, S. 106.

<sup>39</sup> LT-Drs. 19/1299, S. 104.

<sup>40</sup> Vgl. Nisipeanu in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 58 Rn. 13, 15, 35ff.

<sup>41</sup> S. auch Merkblatt der DWA: DWA-M 115-3, Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers – Teil 3: Praxis der Indirekteinleiterüberwachung (September 2019).

<sup>42</sup> LT-Drs. 19/1299, S. 108f.

<sup>43</sup> LT-Drs. 19/1299, S. 109.

<sup>44</sup> Eine gezielte Behandlung des Regenwassers findet in Regenrückhaltebecken nicht statt, was gegen die Einordnung als Abwasserbehandlungsanlage spricht, auch wenn es z.B. wegen der Zwischenspeicherung des Regenwassers zu gewünschten Ablagerungen von Schwebstoffen oder Sedimenten kommen kann.

<sup>45</sup> Vgl. Czychowski/Reinhardt, Kommentar zum WHG, § 88 Rn. 1-4.

ständige einen Stapel Papier über durchgeführte Prüfungen abgeben.

## 6. Wasserverkehrsrecht

Bestandteil des Landeswassergesetzes sind auch die landesrechtlichen Vorschriften über den Schiffsverkehr auf Gewässern, einschließlich derer über Häfen (§§ 92-100 LWG). Dieser nicht dem eigentlichen Wasserwirtschaftsrecht unterfallende Abschnitt konnte aus unterschiedlichen Gründen noch nicht umfassend novelliert werden. Es wurden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Insoweit gilt, nach der Novelle ist vor der Novelle. Denn es gibt durchaus Änderungsbedarf, beispielsweise bei den Regelungen zur Konzessionierung des Fährverkehrs zu den nordfriesischen Inseln.

## 7. Zuständigkeiten

Wie in anderen Ländern und auch in Schleswig-Holstein in anderen Rechtsbereichen mittlerweile üblich, wird die Regelung von Zuständigkeiten aus der unmittelbaren gesetzlichen Regelung herausgelöst und in eine Verordnung überführt. Das Gesetz hält mit § 101 LWG (Wasserbehörden) und § 102 LWG (Küstenschutzbehörden) im Wesentlichen nur noch eine Verordnungsermächtigung vor. Zeitgleich mit dem neuen Landeswassergesetz tritt dem entsprechend am 1.1.2020 auch die Wasser- und Küstenschutzbehörden-Zuständigkeitsverordnung (WaKüVO)<sup>47</sup> in Kraft. Inhaltliche Verschiebungen gibt es in diesem Zusammenhang nicht. In die WaKüVO wird auch die letzte verbleibende Vorschrift der schleswig-holsteinischen Anlagenverordnung (VAwS)<sup>48</sup> übernommen, so dass diese nunmehr endgültig und vollständig aufgehoben wird (Art. 2 der WaKüVO).<sup>49</sup>

## IV. Nebengesetze

### 1. Abgabenrecht

Neben dem Landeswassergesetz als „Kerngesetz“ wurden auch einige wasserrechtliche Nebengesetze geändert. Das Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG S-H) wurde aufgehoben und neu erlassen,<sup>50</sup> um den über viele Jahre angewachsenen redaktionellen Reformstau anwenderfreundlich zu beheben.

Im Landes-Wasserabgabengesetz (LWAG S-H)<sup>51</sup> wurde in § 1 Abs. 1 Nr. 1 zunächst der Abgabetatbestand des „Ableitens“ aus oberirdischen Gewässern (wieder) aufgehoben. Dieser Tatbestand wurde erst 2014 in das Gesetz aufgenommen,<sup>52</sup> um Wasserkraftnutzungen abgaberechtlich vollständig zu erfassen. Der Vollzug hat jedoch gezeigt, dass der Tatbestand nicht praktikabel ist. Fortan kommt es daher (wieder) allein darauf an, ob eine Entnahme vorliegt. Ob das Wasser dann gebraucht oder verbraucht wird, ist unerheblich. Nicht durchsetzbar war, das allein

in Schleswig-Holstein bestehende Gewerbeprivileg bei der Entnahme von Grundwasser zu streichen und den Satz für Gewerbebetriebe von 8 ct/cbm auf die auch sonst fälligen 12 ct/cbm zu erhöhen. Verständlich ist das Festhalten an dem Privileg, weil Schleswig-Holstein neben Berlin den höchsten Abgabesatz hat. Gleichwohl bedauerlich ist das Festhalten, weil die Privilegierung nicht an die gewerblichen Verbraucher weitergegeben werden muss und somit den ursprünglich intendierten Zweck verfehlt. Daneben sorgt sie für einen Großteil der Schwierigkeiten im Verwaltungsvollzug, beispielsweise bei der Begriffsabgrenzung von gewerblichen Nutzungen oder der Ermittlung der entsprechenden Entnahmemengen. Die Thematik wird wieder aufgegriffen werden, wenn das Kernkraftwerk Brokdorf in wenigen Jahren vom Netz geht, damit der größte Zahler der Wasserabgabe entfällt und entsprechende Einnahmeverluste ausgeglichen werden müssen. Schließlich wird in § 1 Nr. 2 LWAG ein neuer Anrechnungstatbestand geschaffen. Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Wasserschutzgebieten wurde bereits hierauf verwiesen (s.o. Abschnitt III. 2.). Aufwendungen, die Wasserversorgungsunternehmen für die Erstellung von Unterlagen als Grundlage für die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets nach §§ 42, 43 LWG haben, können sie auf die zu zahlende Grundwasserabgabe anrechnen und ihre Abgabenlast reduzieren.<sup>53</sup>

## 2. Landeswasserverbandsgesetz (LWVG)<sup>54</sup>

### a. Mitgliedschaften

In den vergangenen Jahren gab es eine bestimmte Kategorie von Gerichtsverfahren gegen Wasser- und Bodenverbände, um Mandatschaften von der Zahlung von – wenn auch nur geringen – Mitgliedsbeiträgen frei zu halten. Hintergrund des Vorgehens war u.a. die Kritik daran, dass für die Erhebung auch niedriger Beiträge stets eigenständige Verwaltungsverfahren durchgeführt werden. Zu bedenken ist allerdings, dass dies v.a. ein Phänomen städtischer Randbereiche ist, in denen ehemalige landwirtschaftliche Flächen bebaut werden und im Zuge der Rechtsnachfolge die ursprüngliche Verbandsmitgliedschaft des Landwirts auf die (vielen) neuen Wohngrundstückseigentümer übergehen, so dass neue Einzelmitgliedschaften entstehen. Namentlich im Hamburger Randbereich ist dies der Fall, wo aus historischen Gründen und aufgrund des – glücklicherweise – Fehlens bedrohlicher Hochwasserereignisse die positive Grundhaltung gegenüber dem Verbandswesen nicht so ausgeprägt ist wie in stärker Gewässer-geprägten Landesteilen oder an der Küste. Zu berücksichtigen ist auch, dass § 21 Abs. 3 LWVG bereits vorsieht, dass zur Minimierung unverhält-

nismäßiger Verwaltungskosten Beiträge auch überjährig zusammen veranlagt werden können. Gleichwohl hat der Gesetzgeber weitere Möglichkeiten geschaffen, um eventuell vorliegende gesellschaftliche Strukturdefizite beheben zu können. So ermöglicht die neue Regelung des § 2b Abs. 1 LWVG, angelehnt an den ehemaligen § 154b der aufgehobenen Wasserverbandsverordnung (WVVO), künftig die Erweiterung oder Neugründung von nicht-dinglichen Gemeindemitgliedschaften in Wasser- und Bodenverbänden, sog. korporativen Mitgliedschaften. Damit wird das weiter bestehende bundesgesetzliche Grundmodell der dinglichen Einzelmitgliedschaft ergänzt. Vor dem o.g. Hintergrund kann es in Ausnahmefällen aus wasserwirtschaftlicher oder verbandsrechtlicher Sicht angezeigt sein, solche korporativen Mitgliedschaften zu begründen oder bestehende korporative Mitgliedschaften zu erweitern.<sup>55</sup>

<sup>46</sup> LT-Drs. 19/1299, S. 119f.

<sup>47</sup> Landesverordnung über die Zuständigkeit der Wasser- und Küstenschutzbehörden (Wasser- und Küstenschutzbehörden-Zuständigkeitsverordnung – WaKüVO), GVOBl. vom 20.12.2019.

<sup>48</sup> Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - VAwS) vom 29. April 1996, GVOBl. S. 448.

<sup>49</sup> Auf eine Änderung im Zusammenhang mit der in § 103 LWG bestehenden Kollisionsnorm (Zuständigkeit mehrerer Wasserbehörden) sei noch hingewiesen: Bisher war die für eine Gewässerbenutzung zuständige Wasserbehörde auch für die im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung stehenden Anlagen zuständig. Die Behandlung eines Lebenssachverhalts sollte einheitlich durch eine Behörde erfolgen. Bei der insoweit besonders relevanten Abwasserbeseitigung hat allerdings vermehrt eine Konzentration auf größere, durchaus weiträumig agierende Zweckverbände mit entsprechend umfangreichen Einleiterlaubnissen stattgefunden. Das führte bisweilen zu Zuständigkeiten orts- und sachferner Behörden mit geradezu willkürlich anmutenden, jedenfalls aber praxisfernen, Ergebnissen. Das Rad wurde zurückgedreht. Fortan gelten wieder die klassischen Zuständigkeiten. Die oberste Wasserbehörde kann in Einzelfällen jedoch eine abweichende zweckmäßige Zuständigkeit bestimmen. (Vgl. LT-Drs. 12/1299, S. 121; dazu Mohr in Kollmann/Mohr, PdK, Landeswassergesetz Schleswig-Holstein, § 103 Erl. 1f., Stand März 2020).

<sup>50</sup> Als Art. 2 des Wasserrechtsmodernisierungsgesetzes vom 13. November 2019, GVOBl. vom 28.11.2019, S. 425.

<sup>51</sup> Wasserabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWAG) vom 13. Dezember 2013, GVOBl. S. 494, 501.

<sup>52</sup> Änderung verkündet als Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. S. 494).

<sup>53</sup> D.h. im Ergebnis wird ein Teil der Grundwasserabgabe eines Versorgers unmittelbar für die Ausweisung des Wasserschutzgebietes dieses Versorgers verwendet.

<sup>54</sup> Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) in der Fassung vom 11. Februar 2008, GVOBl. S. 86.

<sup>55</sup> LT-Drs. 19/1299, S. 130.

Mit dieser Neuregelung korrespondierend wird für korporative Gemeindegliederschäften eine Refinanzierungsmöglichkeit gesetzlich geregelt (§ 2b Abs. 2 und 3 LWVG). Es ist in diesen Fällen sachgerecht, dass sich die Gemeinde ihre Verbandsbeiträge von den nach materiellem Wasserrecht (§ 28 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 1 LWG, § 57 Abs. 1 LWG) an sich unterhaltungspflichtigen Einwohnern erstatten lassen kann, soweit diese von der gemeindlichen Mitgliedschaft profitieren.<sup>56</sup> Die bisherige Erhebung von (kommunalrechtlichen) Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung durch die Gemeinden wird durch diese Regelung nicht berührt.<sup>57</sup>

#### b. Rücklagenbildung und Abschreibungen

Schließlich wird in § 13 LWVG eine verschärfte Verpflichtung zu Abschreibungen und Rücklagenbildung eingeführt. Dadurch soll eine vorausschauende Rücklagenbildung in den Fokus verbandlichen Handels rücken. Verbandsseitig erforderlich ist eine mittel- und langfristige Finanz-

planung, die den absehbaren Bedarf an Finanzmitteln für Erhalt und Ersatzbauten der Anlagen berücksichtigt.<sup>58</sup> Die Neuregelung ist Erfahrungen geschuldet, wonach Verbandsanlagen bisweilen abgängig sind, ohne dass hinreichend Finanzmittel für Ersatz zurückgelegt wurden. Zudem werden die klimatischen Veränderungen höhere Anforderungen an verbandliche Anlagen stellen. Aufgrund des Meeresspiegelanstiegs werden Siede zunehmend durch Schöpfwerke ersetzt werden müssen. Auch Starkregenereignisse werden bisweilen leistungsfähigere Pumpen erfordern.

#### c. Erzeugung regenerativer Energien

Hiermit korrespondierend, d.h. im Zusammenhang mit den klimatischen Veränderungen, die die Wasser- und Bodenverbände und die Deichverbände besonders treffen, hat der Landtag den Verbänden erweiterte Möglichkeiten der Erzeugung regenerativer Energien eingeräumt.<sup>59</sup> Dies ist nunmehr eine originäre Verbandsaufgabe (§ 2 Nr. 6 LWVG) – und kein reiner Annex zu den an sich originären Ver-

bandsaufgaben mehr. Wer vom Klimawandel besonders betroffen ist, soll Maßnahmen zu dessen Eindämmung ergreifen dürfen. Auch soll den Verbänden Gelegenheit gegeben werden, angesichts der zu erwartenden höheren Ausgaben wirtschaftlich unabhängiger von Beitragszahlungen zu werden. Schließlich mag die Regelung ein Beitrag dazu sein, aufgrund von höherer Akzeptanz den ins Stocken geratenen Ausbau von Windkraft zu befördern. Denn es findet eine Wertschöpfung vor Ort statt, die durch örtliche Selbstverwaltungskörperschaften erfolgt.

<sup>56</sup> Die Regelung bezieht sich nur auf die Flächen, für die die Gemeinde *anstelle* der Eigentümer Mitglied ist. Sie begründet keine Doppelmitgliedschaft für gleiche Flächen. Auch kann die Gemeinde keine Beiträge für Flächen weiterreichen, für die sie selbst (als Eigentümerin) originär beitragspflichtig ist.

<sup>57</sup> LT-Drs. 19/1299, S. 130.

<sup>58</sup> LT-Drs. 19/1299, S. 131.

<sup>59</sup> LT-Umdruck 19/2990, Ziffer III. 1.; LT-Drs. 19/1763, S. 109.

derung von § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ab dem 01.01.2023 teuer werden kann.

Aber haben sich Kommunen nun im Umkehrschluss kommunaler Kooperationen im Bereich der Abwasserentsorgung gänzlich zu enthalten? Alles eine Frage der Gestaltung!

## II. Abwasserentsorgung und die Grundmodelle ihrer Erfüllung

### 1. Aufgabenträger der Abwasser-

entsorgung und seine Verantwortlichkeit

Die Abwasserentsorgung ist eine Pflichtaufgabe, die den Kommunen in Schleswig-Holstein durch § 44 Abs. 1 S. 1 Landeswassergesetz SH (LWG) auferlegt wird. Gemeint ist die komplette „Wertschöpfungskette“, beginnend mit dem Sammeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (Grau- und Schwarzwasser), über deren Fortleitung und Behandlung bis hin zur endgültigen Rückführung in den Wasserkreislauf (§ 54 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz, WHG).

Verantwortlich, verpflichtet und allein berechtigt für den gesamten Vorgang ist stets der sog. Aufgabenträger. Das ist grundsätzlich die jeweilige Kommune in

<sup>1</sup> Korn in Bunjes, UStG, § 2b Rn. 27 sowie Sterzinger in Hidién/Jürgens, Die Besteuerung der öffentlichen Hand Rn. 167 sowie *StEK UStG* § 2 Abs. 3 Nr. 42.

# Kooperationsformen in der Abwasserentsorgung und ihre Umsatzsteuerrisiken nach Einführung des § 2b UStG

Dr. Lars Jensen-Nissen, Steuerberater, Dr. Tobias Krohn, Diplom-Jurist, Bahne Thiesen, Steuerberater, EHLER ERMER & PARTNER

## I. Problemaufriss

Die Abwasserentsorgung zählt zu denjenigen Pflichtaufgaben, die Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zu erfüllen haben. Anders als die Wasserversorgung, die eine wirtschaftliche und damit auch umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit ist, handelt es sich bei der Abwasserentsorgung um eine hoheitliche Aufgabe. Erheben Kommunen für ihre Erfüllung Abwassergebühren, so unterliegen sie für diese Tätigkeit gegenüber den Kommunalbewohnern nicht der Umsatzsteuer.<sup>1</sup>

Als Kehrseite dieses „Privilegs“ sind entsorgende Kommunen für etwaige Vorleistungen nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt. Gerade die Abwasserentsorgung tendiert in der kommunalen Landschaft allerdings zu einer „atomistischen“ Struktur. Die einzelnen kommunalen Netzinfrastrukturen sind in der Regel in sich geschlossen und eine echte Konzentration von Entsorgungsnetzen verlangt nach

kostenintensiven Investitionen. Hier rückt eine bestimmte Vorleistung jedoch in den praktischen Fokus: die Abwasser-Kooperation. Sie ist oftmals der einzige Weg, damit auch kleinere Kommunen finanzielle und qualitative Größenvorteile ausspielen können. Auf der anderen Seite begründen sie aber auch erhebliche Umsatzsteuerrisiken, welche die erhofften wirtschaftlichen Vorteile im Einzelfall aufzehren können.

Ausgerechnet die in Schleswig-Holstein wohl am häufigsten bemühte Form der Kooperation stellt sich dabei als die wohl riskanteste dar. Gemeint ist die Auslagerung der technischen Betriebsführung über die Entsorgungseinrichtungen auf einen Dritten. Dass dieser Dritte, der „Betriebsführer“, häufig selbst öffentlich-rechtlich organisiert ist, erweckt den nicht ganz fernliegenden Gedanken, bereits aus diesem Grund ohne Umsatzsteuer zu agieren. Ein Irrtum, der bereits jetzt, aber spätestens mit der zwingenden Anwen-

Bezug auf ihr Kommunalgebiet. Sie ist es, die im eigenen Namen die Abwasserentsorgung vornehmen kann und muss, z.B. indem sie Satzungen erlässt und auf deren Grundlage hoheitlich tätig wird. Sie trifft die wasser- und bußgeldrechtliche Verantwortung und sie ist auch der erste Schuldner etwaiger Amtshaftungsansprüche.

## 2. Mandatierung und Delegation der Aufgabenerfüllung

Die Person des Aufgabenträgers ist jedoch nicht zwingend identisch mit der Person desjenigen, der die Abwasserentsorgung wirtschaftlich durchführt. § 44 Absatz 1 LWG erlaubt es den Kommunen ausdrücklich, sich zur Erfüllung der Abwasserentsorgung kommunaler oder privater Dritter zu bedienen (sog. Mandatierung). Grundlage hierfür ist in der Regel ein schlichter Vertrag, namentlich der schon angesprochene Vertrag über die Betriebsführung. Aufgabenträger und damit auch verantwortlich im vorstehenden Sinne bleibt jedoch die jeweilige Kommune.

(Nur) In den Grenzen des § 46 LWG kann die Aufgabe der Abwasserbeseitigung schließlich auch ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen werden (sog. Delegation). Dieser Vorgang vollzieht sich stets nach öffentlich-rechtlicher Diktion, weshalb Dritter auch nur eine öffentlich-rechtliche Einheit sein kann. Diese Einheit ist fortan – anstelle der übertragenden Kommune – Aufgabenträger und Verantwortlicher.

**3. Grundmodelle der Abwasserentsorgung:** Aus der gesetzlich geregelten Verantwortlichkeit für die Abwasserentsorgung sowie den konzeptionellen Möglichkeiten zur Delegation und zur Mandatierung ergeben sich schließlich drei Grundmodelle der Aufgabenwahrnehmung:

a) Selbstwahrnehmung: Erfüllung der Entsorgung durch den Aufgabenträger (die Kommune) selbst;

b) Mandatierung: Erfüllung der Entsorgung durch einen privaten oder öffentlich-rechtlichen Dritten, der diese Aufgabe im Namen des Aufgabenträgers wahrnimmt (häufig in der Form des Betriebsführungsvertrags);

c) Delegation: Übertragung der Aufgabe oder einzelner Teile auf einen öffentlich-rechtlichen Dritten. Dieser erfüllt die (Teil-) Aufgabe fortan selbst und im eigenen Namen.

## III. Steuerrechtlicher Abriss zu den einzelnen Kooperationsmodellen

### 1. Reine Selbstwahrnehmung

Erfüllen Kommunen ihre Abwasserentsorgung autark in Eigenregie, so üben sie die

technische und die kaufmännische Betriebsführung über die in ihrem Eigentum stehenden Entsorgungseinrichtungen durch eigenes Personal aus. Da sie insoweit ausschließlich hoheitliche Tätigkeiten ausüben, handeln sie nicht als Unternehmer im Sinne des UStG, weder nach altem noch nach neuem Recht.<sup>2</sup> Die erhobenen Gebühren und Abgaben unterliegen also nicht der Umsatzsteuer. Wirtschaftlich dürfte sich das in den meisten Fällen jedoch nur für größere kommunale Einheiten lohnen.

### 2. Delegation als Gegenmodell

Die Delegation stellt die substanzreichste Form der interkommunalen Abwasserkooperation dar. Mit ihr werden ganze Aufgaben(-bereiche) von einer Kommune auf eine andere öffentliche Einheit übertragen. Da auf diese Weise kommunale Kompetenzen umgestaltet werden, ist eine Delegation nur in den Grenzen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) zulässig. Für den Bereich der Abwasserentsorgung enthält § 46 LWG zudem weitere Anforderungen.

In der Praxis von hervorgehobener Relevanz scheint dabei die Übertragung auf Zweckverbände oder auf andere Kommunen zu sein. Daneben dürfte die Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen i.S.d. § 106a SHGO, §§ 19b bis § 19c GkZ) zunehmend beliebter werden, bietet sie doch interessante Möglichkeiten der Gestaltung und Synergistiftung. Umsatzsteuerrechtlich birgt die Delegation nach altem und neuem Recht die geringsten Risiken. Denn im Falle einer Übertragung der Abwasserentsorgungspflicht von einer Kommune auf eine andere öffentliche Einheit fehlt es bereits an einem umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch.<sup>3</sup> Hat letztere nämlich auch die Abgabenhöhe inne, so finanziert sie ihre Tätigkeit schlicht selbst. Einer möglicher Weise Umsatzsteuer auslösenden zusätzlichen Ausgleichszahlung bedarf es im Regelfall nicht. Sie ist nunmehr Aufgabenträger für das übernommene Gebiet und übt insoweit eine Tätigkeit aus, die ihr selbst im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt.<sup>4</sup> Die in diesem Zusammenhang von den Einwohnern des übernommenen (delegierten) Gebiets erhobenen Gebühren unterliegen daher – analog zur reinen Selbstwahrnehmung – nicht der Umsatzsteuer. Das gilt sowohl unter dem Regiment der alten als auch unter dem der neuen Rechtslage.

### 3. Mandatierung

Um wirtschaftliche Vorteile zu nutzen, dabei aber die politische Verantwortung über die Abwasserbeseitigung nicht vollends abzugeben, greifen Kommunen häufig auf die Mandatierung als vermeintlich unkomplizierteste Form der Abwasserkooperation zurück. Regelmäßig ver-

bleibt die kaufmännische Betriebsführung beim Aufgabenträger, wohingegen die gesamte technische Betriebsführung von einer benachbarten Kommune wahrgenommen wird (z.B. Störungsdienst, Wartungsarbeiten, Betrieb der Kläranlage). Der Betriebsführer übernimmt keine wasserrechtliche Verantwortung und erbringt seine Leistungen nur gegenüber dem Aufgabenträger.

Da die Abgabenhöhe beim Aufgabenträger verbleibt, muss der Aufgabenträger den Aufwand des Betriebsführers ausgleichen. Hier entsteht ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch, denn der Betriebsführer erbringt seine Leistung rechtlich gesehen nicht – wie bei der Delegation – gegenüber den Kommunalbewohnern, sondern gegenüber dem Aufgabenträger.<sup>5</sup> Dieser ist sein Vertragspartner und von ihm erhält er die finanzielle Kompensation.

Ist der Betriebsführer eine Person des Privatrechts, liegt stets ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch vor, nach altem und neuem Recht.<sup>6</sup> Ist er hingegen öffentlich-rechtlich organisiert, dürfte es sich bis zur zwingenden Anwendung des § 2b UStG nach Auffassung der Finanzverwaltung wohl um eine kommunale Beistandsleistung handeln (§ 2 Absatz 3 UStG a.F.).<sup>7</sup> Diese begründet keinen BgA und unterliegt in der Folge auch nicht der Umsatzsteuer – vorausgesetzt, der Vertrag ist als öffentlich-rechtlicher konzipiert.

Kritischer wird es mit Inkrafttreten von § 2b UStG. Da dieser nicht mehr auf das Vorliegen eines BgA abstellt, sondern maßgeblich an die Unternehmenseigenschaft des Leistungserbringers anknüpft, ist das Risiko der Umsatzsteuerbarkeit bestehender Verträge groß. Es ist nämlich so, dass auch Unternehmen des privaten Rechts die Betreuung von Abwassernetzen übernehmen, mithin mandatiert werden könnten. Die betriebsführende Kommune steht insoweit in potentieller Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen. Ihre Nichtbesteuerung würde dazu führen,

<sup>2</sup> *Stadie* in Rau/Dürnwächter, UStG § 2b Rn. 240 sowie *Hüttemann*, UR 2017, 129 (133) sowie *Sterzinger*, UR 2020, 372 sowie *Stadie* in Rau/Dürnwächter, UStG § 2 Rn. 1346 und 1347.

<sup>3</sup> *Sterzinger* in Küffner, Stöcker, Zugmaier, UStG § 2b Rn. 168 sowie *Stadie* in Rau/Dürnwächter, UStG § 2b Rn. 242 sowie Christian Sterzinger, UR 2020, 372.

<sup>4</sup> *Sterzinger* in Küffner, Stöcker, Zugmaier, UStG § 2b Rn. 168 sowie Christian Sterzinger, UR 2020, 372.

<sup>5</sup> *Sterzinger* in Küffner, Stöcker, Zugmaier, UStG § 2b Rn. 175 bis 179 sowie Christian Sterzinger, UR 2020, 372.

<sup>6</sup> *Stadie* in Rau/Dürnwächter, UStG § 2b Rn. 241 sowie Christian Sterzinger, UR 2020, 372.

<sup>7</sup> *Stadie* in Rau/Dürnwächter, UStG § 2 Rn. 1347 sowie Christian Sterzinger, UR 2020, 372 sowie OFD Niedersachsen v. 27.7.2012, S 7106 – 283 – St 171.

dass sie ihre Leistung ca. 19 % günstiger anbieten könnte. Diese Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen führt voraussichtlich dazu, dass die Finanzverwaltung in dieser Konstellation wohl eine Umsatzsteuerbarkeit annehmen dürfte. Das dürfte auch dann gelten, wenn zwischen dem Aufgabenträger und der betriebsführenden Kommune ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen wird.<sup>8</sup>

Der nationale Gesetzgeber hat mit § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG den Versuch unternommen, solche wettbewerbsrelevanten interkommunalen Beistandsleistungen als nicht umsatzsteuerbar zu gestalten. Dieser Zusammenarbeit würde danach ein gemeinsames spezifisches öffentliches Interesse zugrundeliegen, sodass keine Wettbewerbsverzerrungen begründet werden. Das leuchtet ein, da andernfalls dezentral organisierte Mitgliedstaaten gegenüber zentralisierten Mitgliedstaaten benachteiligt würden. Verstärkt gilt das noch für Bundesländer, die – historisch gewachsen – auf der Kommunalebene stark zersplittert sind. Schleswig-Holstein mit seinen über 1100 Kommunen ist eines dieser Bundesländer.

Das scheint die Europäische Kommission jedoch anders zu sehen: Nach deren derzeitiger Auffassung könnte § 2b Absatz 3 Nr. 2 UStG der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (RL 2006/112/EG) widersprechen. Aus diesem Grund hat sie ein sog. Pilotverfahren (Vorstufe zum Verletzungsverfahren) eingeleitet. Dessen Ausgang ist noch ungewiss. Das Bundesfinanzministerium lenkte in der Folge ein und erklärte, dass auch unter den Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG eine

Umsatzsteuerbarkeit vorliegen kann, wenn dadurch eine Wettbewerbsverzerrung ausgelöst wird. Die Vorschrift dürfte damit nun wohl weitestgehend ins Leere laufen, sodass bei häufig wettbewerbsrelevanten Betriebsführungsverträgen eine Umsatzsteuerbelastung wohl nicht zu vermeiden sein dürfte.<sup>9</sup>

#### IV. Fazit

Die Frage nach dem „Ob“ einer Kooperation im Bereich der Abwasserentsorgung wird sich für viele Kommunen gar nicht erst stellen. Zu groß sind die Größenvorteile, die erzielt werden können, und zu schnell stoßen gerade kleine Kommunen hier an ihre Leistungsgrenze. Die bessere Auslastung von Personaldecken, eine effizientere Materialwirtschaft und die Bündelung von Know-How sowie Fort- und Weiterbildungen machen Abwasserkooperationen zu Erfolgsmodellen.

Die Wahl der Kooperationsform, d.h. das „Wie“ der Kooperation, wird mit Inkrafttreten des § 2b UStG den kritischen Posten in der Abwasserkooperation einnehmen. Die praktisch häufigste Form der Kooperation, der Betriebsführungsvertrag, wird die betriebsführende Kommune voraussichtlich mit erheblichen Umsatzsteuerrisiken belasten. Verschärfend kommt hinzu, dass sich die privatrechtliche Natur des Vertrages gerade bei älteren Betriebsführungsverträgen oftmals geradezu aufdrängt. Hier besteht erfahrungsgemäß erheblicher Handlungsbedarf.

Welcher Kooperationsform in der Praxis der Vorzug zu gewähren ist, hängt schließlich von einer Vielzahl von Kriterien ab, die mit den beteiligten Kommunen im

Einzelfall abzuwägen sind. Entscheidende Faktoren sind neben dem generellen Einsparungs- und Verbesserungspotential vor allem auch die kommunalpolitische Landschaft (z.B. die Bereitschaft, Verantwortung abzugeben bzw. zu übernehmen) und die infrastrukturelle Umgebung (z.B. Einwohnerwerte und Erreichbarkeit von Entsorgungsanlagen). Zu berücksichtigen sind auch die vorhandene Risikoaversion sowie die wettbewerbliche Umgebung.

Glücklicherweise bietet das Gesetz ein Arsenal an Kooperationsformen und damit genügend Gestaltungsspielraum, um die Interessen der beteiligten Kommunen „wohl zu dosieren“. In der Regel wird sich eine passende Organisationsform zumindest für den Einzelfall „maßschneidern“ lassen. Beispielsweise sind auch Mischmodelle zwischen Delegation und Mandatierung möglich, wobei der delegierenden Kommunen weitreichende Kontrollbefugnisse, Mitwirkungs- und Informationsrechte eingeräumt werden können. Auf diese Weise können auch umsatzsteuerrechtliche Potentiale ausgeschöpft werden.

<sup>8</sup> Stadie in Rau/Dürnwächter, UStG § 2b Rn. 242 sowie Christian Sterzinger, UR 2020, 372.

<sup>9</sup> BMF v. 14.11.2019 - III C 2 - S 7107/19/10005 :011 BStBl 2019 I S. 1140 sowie Stadie in Rau/Dürnwächter, UStG § 2b Rn. 390 sowie Korn in Bunjes, UStG, § 2b Rn. 50.

## Hüttis Bürgerportal: Von der lokalen Lösungsidee zum landesweiten Angebot

Andreas Betz, Amtsdirektor des Amtes Hüttener Berge  
Dr. Philipp Willer, Geschäftsführer des ITVSH  
Thomas Höhn, HÖHN CONSULTING GmbH

Das Bürgerportal des Amtes Hüttener Berge hat eine ungewöhnliche Entwicklung genommen. 2017/2018 als tragende Säule der Digitalen Agenda des Amtes Hüttener Berge konzipiert, konnte das Bürgerportal seit Ende 2018 mit finanzieller Unterstützung des MELUND im Rahmen unserer Digitalen Werkstatt umgesetzt werden.

Was im Amt Hüttener Berge als Integrationsplattform im lokalen Kontext entstanden ist, wurde mittlerweile vom IT-Verbund

Schleswig-Holstein (ITVSH) übernommen. Durch diese Übernahme wird sichergestellt, dass das Bürgerportal auf Grundlage der künftigen kommunalen Anforderungen zielgerichtet weiterentwickelt und dabei sowohl um OZG-Angebote als auch um Lösungen der Digitalen Daseinsvorsorge bereichert wird. Ziel ist es, das Bürgerportal allen Kommunen in Schleswig-Holstein als flexibel nutzbare Plattform für kommunale digitale Angebote bereitzustellen.

### Übergabe des Bürgerportals an den Digitalisierungsminister Jan Philipp Albrecht

Das Startsignal hierfür war die Übergabe des Bürgerportals an den Digitalisierungsminister Jan Philipp Albrecht am 10.09.2020 im Rahmen einer offiziellen Veranstaltung, zu der Amtsvorsteher Gero Neidlinger und Amtsdirektor Andreas Betz neben dem Minister auch Landes-CIO Sven Thomsen, die Bürgermeister\*innen des Amtsbereichs, Vertreter der projektbeteiligten Unternehmen HÖHN CONSULTING, Dataport und NetzWerkstatt sowie den Geschäftsführer des ITVSH, Dr. Philipp Willer, als Verantwortlichen für die Bereitstellung des Bürgerportals für alle landesweit interessierten Kommunen eingeladen hat.

Digitalisierungsminister Jan Philipp Albrecht betonte in seiner Ansprache: „Mit dem Bürgerportal schaffen wir eine einheitliche Lösung für kommunale Online-Angebote. Eine benutzerfreundliche Ge-



Von links: Gero Neidlinger (Amtsvorsteher Amt Hüttener Berge), Minister Jan Philipp Albrecht, Amtsdirektor Andreas Betz und Dr. Philipp Willer (Geschäftsführer des ITVSH) nehmen das Bürgerportal offiziell in Betrieb

staltung digitaler Angebote, wie im Bürgerportal, erhöht die Chancen auf echte Teilhabe deutlich.“

### Das Bürgerportal: Tor zu allen digitalen Angeboten auf kommunaler Ebene

Mit dieser Funktion bildet das Bürgerportal das Fundament aller aktuellen und künftigen kommunalen, digitalen Angebote, ob es sich um den Online-Zugang zu Verwaltungsdienstleistungen gemäß OZG oder um Lösungen zur Unterstützung der Daseinsvorsorge handelt.

„Damit kommt dem Bürgerportal eine Schlüsselfunktion für eine planmäßige kommunale Digitalisierung zu: Es bündelt das vielfältige digitale Angebot übersichtlich an einer Stelle und ermöglicht auf Basis der innovativen OSI-Basistechnologie des IT-Dienstleisters Dataport einen verlässlichen, vor Missbrauch durch unbefugte Dritte weitestgehend geschützten IT-Betrieb“, urteilt Thomas Höhn, Gesamtprojektleiter der Digitalen Agenda und der Digitalen Werkstatt des Amtes Hüttener Berge.

Unter der maßgeblichen Mitwirkung seines Teams entstanden und entstehen verschiedenste digitale Angebote, u. a. in den Bereichen Bürgerbeteiligung, Mobilität und Kauf im Dorf, die ausnahmslos in das Bürgerportal integriert werden können.

Zu der Attraktivität des Bürgerportals hat dabei zweifellos auch beigetragen, dass seine Entwicklung von einer Fokusgruppe aus lokalen Akteuren sowie einer landesweiten Feedbackgruppe aktiv begleitet wurde, an der über 20 Kommunen, der SHGT sowie der ITVSH beteiligt waren.

### Welche Möglichkeiten bietet das Bürgerportal?

Das Bürgerportal in der aktuell verfügbaren Ausbaustufe ...

- kann unterschiedlichste Online-Angebote auf einer bedienerfreundlichen Oberfläche integrieren, so dass die Nutzer\*innen alles an einer Stelle finden und
- ist auf den wichtigsten Endgeräten nutzbar, d. h. auf PC, Tablet und Smartphone,
- wobei jede/r Nutzer\*in die individuell interessierenden Angebote aus einem „Angebotskorb“ (die digitalen Angebote der jeweiligen Kommune werden

sukzessive anwachsen) auswählen und auf ihrer/seiner persönlichen „Pinnwand“ nach Belieben arrangieren kann.

- Überdies besteht auch für jede Kommune, die das Bürgerportal nutzen möchte, die Möglichkeit, das äußere Erscheinungsbild (Farbgebung, Logos, verfügbare Online-Angebote) mit sehr geringem Aufwand den eigenen Vorgaben bzw. Vorstellungen entsprechend anzupassen.

Bei der Integration digitaler Angebote unterstützt das Bürgerportal zwei verschiedene Strategien:

#### 1. Vollintegration

Das digitale Angebot wurde für das Bürgerportal entwickelt. Es folgt ihm daher hinsichtlich Bedienung und Gestaltung und kann in dessen Rahmen genutzt werden, ohne ein neues Bildschirm-Fenster zu öffnen. Diesen Komfort bieten bei Hüttis Bürgerportal die digitalen Angebote (personalisierbarer) Terminkalender, Mobilitätsdienst, „Hütti feiert“ (öffentliche Infrastruktur buchen) sowie An-/Abmeldung Hunde.

#### 2. Teilintegration

Das digitale Angebot wurde nicht für das Bürgerportal entwickelt. Es besitzt daher eine abweichende Bedienungslogik und Gestaltung und wird bei seinem Aufruf im Bürgerportal - ggf. nach einem angebotsspezifischen Login - in einem eigenen Bildschirm-Fenster geöffnet. Dies ist bei Hüttis Bürgerportal zum Beispiel der Fall bei den Angeboten BOB SH Landesplanung, BOB SH Bauleitplanung der Städte & Gemeinden sowie unserer Plattform für informelle Bürgerbeteiligung WIR MACHEN MIT, aber auch bei der Terminver-



Minister Jan Philipp Albrecht und Amtsdirektor Andreas Betz bei der Vorstellung des Bürgerportals



# Willkommen bei Deinem Bürgerportal

## Meine Terminvorschläge [Filter setzen]

**Offener Spinnkreis & Wollbearbeitung im Dorfgemeinschaftsraum Sehestedt**

📅 11.11.2020 📍 Sehestedt  
Der Spinnkreis trifft sich jeden 2. Mittwoch im Monat im Dorfgemeinschaftsraum in Sehestedt. Kommt gerne zum „Schnuppern“, auch als Anfänger

[Mehr erfahren →](#)

**Offener Spinnkreis & Wollbearbeitung auf dem Schaffhof**

📅 24.11.2020 📍 Haby  
Der Spinnkreis trifft sich jeden 2. Mittwoch im Monat im Dorfgemeinschaftsraum in Sehestedt. Kommt gerne zum „Schnuppern“, auch als Anfänger

[Mehr erfahren →](#)

**Konzert-Farvenspeel - „Himmelwärts“**

📅 11.10.2020 📍 Sehestedt  
Der Spinnkreis trifft sich jeden Harmonisch, nordisch und voll positiver Energie, mit wunderbaren Songs über das alltägliche Leben, das Glück im Kleinen und die Schönheit des Nordens,...

[Mehr erfahren →](#)



## Meine Pinnwand [Filter setzen]

- Corona Informationen
- KiTa-Datenbank
- Mobilität
- Einrichtungen buchen
- Hüttis Arzt
- BOB SH Landesplanung
- Termine online
- ZuFiSH Zuständigkeitsfinder
- Wir machen mit
- BDB-SH Bauleitplanung
- Kfz-Zulassung RD-ECK (Standort Eckernförde)
- Ihre Behördennummer
- Hundesteuer
- Wohngeld beantragen
- Aktuelles aus dem Amt
- Einheitlicher Ansprechpartner SH
- Jobcenter digital RD-Eck
- Sitzungen
- Mein Rathaus
- Fundsachen
- Kleiner Waffenschein
- Kfz-Zulassung RD-ECK (Standort Rendsburg)
- Nachbarschaftshilfe
- Gewerbeabmeldung EA SH
- Amtsshop
- Standesamt
- Gewerbeabmeldung EA SH
- Formulare zum Download
- Digitale Formulare

### Bürgerkonto Abmeldung



Andreas Betz



Logout ↗



### Willkommen

Herzlich willkommen im Naturpark Hüttener Berge!

[Mehr erfahren →](#)

Oktober 2020						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

Abbildung: Hüttis Bürgerportal

einbarung für die Amtsverwaltung, die KiTa-Datenbank oder die Beantragung von Führungszeugnis und kleinem Waffenschein (über externe Links). Technologisch ist das Bürgerportal zukunftssicher, da es auf den vom Land beauftragten und von Dataport entwickelten OSI-Komponenten beruht, die neben einem hohen Sicherheitsstandard für die Nutzung von Online-Angeboten auch

sichere Mechanismen für den Nachrichtenaustausch (etwa zwischen Behörden und Bürger\*innen) sowie die elektronische Bezahlung von Leistungen bietet, die über das Bürgerportal bezogen werden.

#### Der Angebotskorb von Hüttis Bürgerportal

Die Attraktivität des Bürgerportals macht sich für seine Benutzer\*innen an einer

möglichst großen Zahl interessanter und benutzerfreundlicher digitaler Angebote fest, die einen verbesserten Service und aktuelle Informationen rund um das Leben in der eigenen Kommune bieten. Diesem anspruchsvollen Ziel verpflichtet bündelt Hüttis Bürgerportal bereits heute unterschiedlichste digitale Angebote aus allen Lebensbereichen des Amtes, wie der nachstehende Überblick zeigt:

Angebot	Status	Erläuterung	Wie integriert?	Lizenzpflichtig?
Mobilitätsdienst	Verfügbar	Buchung / Bezahlung eDörpsmobil und Bürgerbus, private Mitfahrbörse sowie ÖPNV-Informationen	Vollintegriert	Ja
Hütti feiert	Verfügbar	Anmietung / Bezahlung kommunaler Infrastruktur (z. B. Grillplätze)	Vollintegriert	Ja
Hundesteuer	Verfügbar	An-/Abmeldung eines Hundes	Vollintegriert	Nein
Links zu vorhandenen Internet-Angeboten: - Formularserver etc. - Zuständigkeitsfinder SH - Einheitlicher Ansprechpartner	Verfügbar	Unterschiedlichste Informations- und Serviceangebote	Teilintegriert	Nein
BOB SH Landesplanung BOB SH Bauleitplanung	Verfügbar	Förmliche Beteiligung bei öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen	Teilintegriert	Nein
WIR MACHEN MIT	Verfügbar	Plattform zur informellen Bürgerbeteiligung im Rahmen kommunaler Entscheidungsprozesse	Teilintegriert	Nein
Führungszeugnis	Verfügbar	Beantragung des Führungszeugnisses	Teilintegriert	Nein
Kleiner Waffenschein	Verfügbar	Beantragung des kleinen Waffenscheins	Teilintegriert	Nein
KiTa-Datenbank	Verfügbar	Anmeldung KiTa-Platz	Teilintegriert	Nein
Terminbuchung Amt	Verfügbar	Buchung von Vor-Ort-Terminen in der Amtsverwaltung	Teilintegriert	Ja
Nachbarschaftshilfe	Verfügbar	Regionaler Online-Kleinanzeigenmarkt	Teilintegriert	Ja
Kauf im Dorf	In Arbeit	Shopping-Portal und Lieferdienst für Produkte aus der Region	Teilintegriert	Ja
Digital.Vital	In Arbeit	Digitale Angebote zur Förderung von Gesundheit, Teilhabe und Lebensfreude älterer Menschen	Teilintegriert	Ja

#### Ausblick Amt Hüttener Berge

Unser Ziel ist es, den digitalen Angebotskorb fortlaufend zu vergrößern, damit sich Hüttis Bürgerportal zu einer Plattform entwickelt, deren Services und Informationen von allen Bevölkerungsgruppen mit größter Selbstverständlichkeit und regelmäßig besucht werden. Im Zusammenhang der Umsetzung der OZG-Leistungen sollen in erster Linie me-

dienbruchfreie Antragstellungen realisiert werden, wie es bereits mit dem OZG-Referenzprozess Hundesteuer (Hund an- und abmelden) erreicht wurde. Eine Schnittstelle zu KSH-Recht erlaubt eine überaus flexible Anpassung dieser digitalen Leistung an die 16 unterschiedlichen Hundesteuersatzungen des Amtes. Auch Bezahlung und Verbuchung erfolgen medienbruchfrei und damit vollständig digital

– so sieht für uns Verwaltungsdigitalisierung der Zukunft aus!

Die Modernität eines digitalen Angebots allein, das gilt auch für das Bürgerportal als Plattform, garantiert jedoch noch keine hohe Akzeptanz und Nutzung, sondern bildet hierfür lediglich eine wichtige Voraussetzung. Denn so richtig das Motto ist, dass „nur genutzt wird, was auch gebraucht wird“, so richtig ist auch, „dass

nur genutzt wird, was auch bekannt ist“. Nicht weniger bedeutsam für den Erfolg der kommunalen Digitalisierung ist daher eine breit angelegte, auf die lokalspezifischen Rahmenbedingungen jeder Kommune angepasste Rollout-Strategie.

Kernelemente dieser Strategie sind Kommunikations- und Marketingmaßnahmen, die im Falle von Hüttis Bürgerportal die neue Plattform und ihre digitalen Angebote in der Kommune bekannt machen und Interesse wecken, diese Services zu nutzen und – z.B. als lokale Organisation, Verein oder Initiative – eigene Angebote in Abstimmung mit den kommunalen Verantwortlichen zu ergänzen.

Die Entwicklung von wirkungsvollen Kommunikations- und Marketingmaßnahmen für die Etablierung des Bürgerportals ist eine herausfordernde Aufgabe, die hinsichtlich der zu ihrer Konzeption und Umsetzung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen viele Kommunen überfordert. Dies gilt auch für das Amt Hüttener Berge. Aus diesem Grund sind wir dem ITVSH sehr dankbar, dass er für uns und alle weiteren, am Einsatz des Bürgerportals interessierte Kommunen zurzeit einen „Rollout-Koffer“ mit verschiedenen Mate-

rialien und praxisbezogenen Hilfestellungen erarbeitet.

### **Übergabe des Staffeltabs an den ITVSH**

Durch die erfolgreiche Vorarbeit des Amtes Hüttener Berge und aller an der Entwicklung Beteiligten hat der ITVSH nach Übernahme der Produktverantwortung für das Bürgerportal eine komfortable Ausgangssituation, um diese Plattform und ihre Module möglichst vielen weiteren Kommunen bereitzustellen.

Es ist dabei das Bestreben des ITVSH, die kommunalen Anforderungen auch weiterhin konsequent in den Mittelpunkt zu stellen und die Weiterentwicklung des Portals so zu gestalten, dass es den aktuellen und künftigen Bedürfnissen einer stetig wachsenden Nutzerzahl schleswig-holsteinischer Kommunen gerecht wird.

Im ersten Schritt wurde hierfür eine sogenannte „Startergruppe“ etabliert, in der sich ein zunächst begrenzter Kreis von Kommunen zusammen gefunden hat, um das Bürgerportal um die aus ihrer Sicht wichtigsten Funktionen zu erweitern und einzuführen.

Gemeinsam mit den technisch Verant-

wortlichen und den Mitgliedern der Startergruppe ist es die zukünftige Aufgabe des ITVSH, die weiteren Anforderungen Zielgerichtet umzusetzen, damit eine breite Nachnutzung in unseren Kommunen bestmöglich ermöglicht wird.

Als zentrales Ziel haben wir uns dabei gesteckt: Vergrößerung des digitalen „Angebotskorbs“ des Bürgerportals um eine wachsende Zahl von OZG-Leistungen und - ganz im Sinne der vom Amt Hüttener Berge verfolgten ursprünglichen Zielstellung - eine Vielfalt an Angeboten der digital unterstützten Daseinsvorsorge.

Wir planen, interessierten Kommunen demnächst eine unkomplizierte Bestellung des ITVSH-Bürgerportals über das Internet zu ermöglichen. Außerdem bieten wir Kommunen in Kürze die Option, beim ITVSH einen persönlichen Gastzugang zu unserem Testsystem anzufordern.

Bei allen Anfragen wenden Sie sich bitte an den Produktverantwortlichen für das ITVSH-Bürgerportal,  
Tobias Allendorf  
(Tobias.Allendorf@itvsh.de oder unter 0431 / 988-8654).

## **Projekte Einheitliche Schulverwaltungssoftware und Schulportal-SH - Aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen**

Stephan Hohbein, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Leitung Landesprogramm Digitale Schule

Die Digitalisierung hat in den letzten Monaten in vielen Bereichen des täglichen Lebens spürbar an Bedeutung gewonnen. Dies gilt auch für die Projekte „Einheitliche Schulverwaltungssoftware“ und „Schulportal-SH“, welche seit 2018 bzw. 2019 von mir geleitet werden. Ich möchte Sie an dieser Stelle über den aktuellen Sachstand in den beiden Projekten und das weitere Vorgehen informieren.

### **Projekt Einheitliche Schulverwaltungssoftware**

Das Projekt Einheitliche Schulverwaltungssoftware knüpft an einen einstimmigen Landtagsbeschluss (vgl. LT-Drs. 19/364) an und verfolgt das Ziel, alle Schulen in Schleswig-Holstein mit einer Schulverwaltungssoftware auszustatten. Seit Oktober 2018 werden in enger Zusammenarbeit mit Schulen aller Schularten im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Anforderun-

gen für den Einsatz im schulischen Alltag definiert und in der Software umgesetzt. Die einheitliche Schulverwaltungssoftware in Schleswig-Holstein heißt „School-SH“.

Im vierten Quartal 2019 wurde mit den ersten Grundschulen, Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe und Förderzentren erfolgreich ein Pilotbetrieb inkl. Erstellung der Halbjahreszeugnisse durchgeführt. Auf Grund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Maßnahmen musste der landesweite Start verschoben werden. Es ist nun vorgesehen, dass nach den Herbstferien mit der landesweiten Einführung von School-SH an den Grundschulen begonnen wird. Der Großteil der knapp 400 Grundschulen soll in 2021 umgestellt werden, soweit möglich werden dann auch die von den Schulen bzw. Schulträgern in der Abfrage von 2019 genannten Wünsche berücksichtigt.

Für das Jahr 2021 ist die Umstellung der Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe vorgesehen. Die konkreten Termine werden mit den Schulen individuell abgesprochen. Die wesentlichen Tätigkeiten für die Umstellung einer Schule sind die Datenmigration, die Schulung und der Nachsorgetermin. Dabei werden die Schulen laufend durch den Helpdesk im Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) betreut.

Parallel zur landesweiten Einführung werden ab 2021 die Anforderungen der Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe, der Gymnasien und der berufsbildenden Schulen aufgenommen und umgesetzt.

### **Projekt Schulportal-SH**

Die Ist-Situation an den Schulen in Bezug auf digitale Dienste stellt sich oft wie in Abbildung 1 dar. Die einzelnen Dienste erfordern jeweils ein eigenes Konto sowie ein individuelles Passwort.

Im Rahmen des Projekts Schulportal-SH wurde zunächst ein zentrales Identitätsmanagement aufgebaut. Damit wurde die Grundlage geschaffen für eine zentrale Anmeldung (Single-Sign-On) für alle vom Land bereitgestellten Dienste.

Jede Lehrkraft und jede Schülerin und jeder Schüler erhalten ein Konto und haben damit Zugriff auf alle am Schulportal-SH angebotenen Dienste.

Als erster Dienst wurde ein vom Land auf Grund der Corona-Pandemie kurzfris-

### Ist-Situation

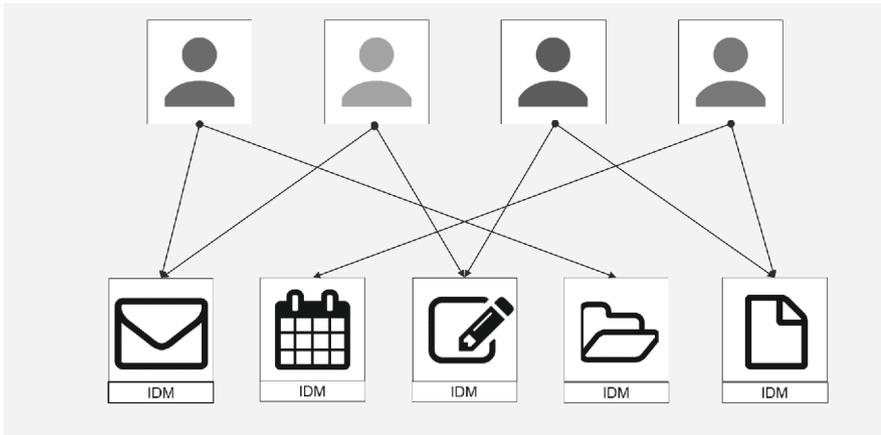


Abbildung 1 Ist-Situation Dienste

### Schulportal-SH - Zielbild „Einmal Anmelden“ (Single-Sign-On)

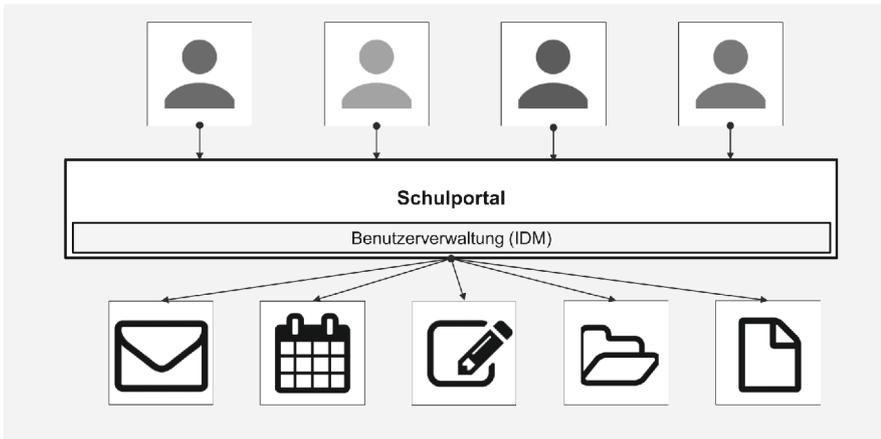


Abbildung 2 Zentrales Identitätsmanagement im Schulportal - Schematische Darstellung

ig beschafftes Lernmanagementsystem (LMS) am Schulportal-SH angebunden. Das LMS steht seit Beginn des Schuljahres 20/21 zur Verfügung und wird auf Antrag all den Schulen bereitgestellt, welche bisher nicht über eine geeignete Lösung für ein „Lernen auf Distanz“ verfügen. Als nächstes wird der Dienst „E-Mail für Lehrkräfte“ bereitgestellt werden, welcher allen Lehrkräften im Land die Kommunikation bspw. mit Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie im Kollegium ermöglicht. Im weiteren Verlauf des Projekts wird ein Online-Office und eine Online-Dateiablage für Lehrkräfte geprüft. Der Videokonferenzdienst des Landes soll ebenfalls im Schulportal-SH integriert werden.

#### Zielbild

Beide Projekte verfolgen ein zentrales Ziel: „Minimierung des administrativen Aufwands.“

### Zielbild Wo entstehen welche Informationen?

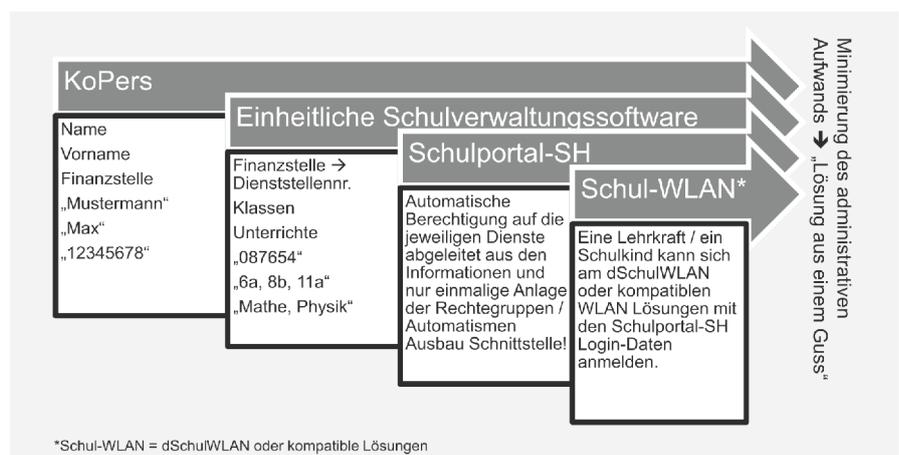


Abbildung 3 Schematische Darstellung Datenfluss

Dieses Ziel gewinnt besonders dann an Bedeutung, wenn absehbar mehrere verschiedene Dienste aufgebaut und bereitgestellt werden. Sofern möglich, sollen administrative Daten nur einmal erfasst werden.

Dieses scheinbar einfache Ziel erzeugt jedoch technisch, organisatorisch und systemübergreifend eine ganze Reihe von komplexen Fragen und Herausforderungen. Dennoch sollen bereits vorhandene Informationen in vorgelagerten Fachverfahren per Schnittstelle an die „nachfolgenden“ Verfahren weitergegeben werden.

Grundsätzlich gilt hierbei, dass nur die jeweils zur Aufgabenerfüllung notwendigen Daten an die nachfolgenden Verfahren weitergegeben werden dürfen. Die Abbildung 3 stellt diesen Zusammenhang am Beispiel einer Lehrkraft dar. So sind die Stammdaten zu einer Lehrkraft in der Personalverwaltungssoftware KoPers hinterlegt und werden per Schnittstelle an School-SH übergeben. Innerhalb von School-SH werden weitere Daten zu dieser Lehrkraft erfasst, die bisher in keinem anderen System verfügbar waren, bspw. welche Klassen diese Lehrkraft unterrichtet. Diese Informationen werden an das Schulportal-SH übergeben. Dort wird für die Lehrkraft nun ein Konto mit den notwendigen Berechtigungen angelegt.

Über eine weitere Schnittstelle ist die Anbindung des „Schul-WLAN“ (dSchuWLAN oder kompatible Lösungen) vorgesehen. Mittels dieser Schnittstelle wird es dann möglich sein, dass sich eine Lehrkraft am Schul-WLAN mit ihrem Konto aus dem Schulportal anmelden kann.

Analog gilt das Beispiel der Lehrkraft für die Schülerinnen und Schüler. Die Schülerinnen und Schüler werden in School-SH erfasst und Klassen zugeordnet. Auf Basis dieser Informationen wird im Schulportal-SH initial ein Konto für das Schul-

kind angelegt und durch die Zuordnung zu einer Klasse erhält es entsprechende Berechtigungen. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich ebenfalls mit dem Konto aus dem Schulportal-SH an dem Schul-WLAN anmelden können.

Um das Zielbild realisieren zu können, müssen zunächst die notwendigen Schnittstellen geschaffen werden, welche dann in einem mehrstufigen Verfahren um weitere Informationen ergänzt werden, so dass zunehmend manuelle Eingaben oder Einstellungen entfallen können.

#### Ausblick

Mittelfristig ist auch die Anbindung von zentralen Diensten des IQSH oder die Anbindung zentraler IDM-System auf Schul-trägerebene vorgesehen.

Alle weiteren Informationen und das aktuelle Angebot der vom Land bereitgestellten Dienste finden Sie unter [medienberatung.iqsh.de](http://medienberatung.iqsh.de). Ebenfalls dort sind die Möglichkeiten zur Anmeldung für die jeweiligen Dienste beschrieben.

## Vortragsveranstaltung

**Thema:** Rattenbekämpfung im urbanen Bereich **Ort:** in Ihrer Gemeinde

**Kosten:** € 10.—pro Teilnehmer Mindestens 20 Teilnehmer

**Dauer:** ca. 90 Minuten

**Zielgruppe:** Privatpersonen sowie Interessierte die selbst in ihrem Haushalt Ratten abwehren bzw. bekämpfen möchten und dafür etwas vom Rattenfänger lernen wollen.

**Dozent:** Hark Herrfurth Sachverständiger für Schädlingsbekämpfung, Parasitologie

**Unternehmen:** HARTMANN! Kompetenz- und Ausbildungszentrum für Schädlingsbekämpfung, Parasitologie und angewandtes Hygienemanagement

Treenestraße 77 – 24896 Treia

Anfragen bitte per E-Mail: [hartmann-eu@t-online.de](mailto:hartmann-eu@t-online.de)

Anzeige

## Rechtsprechungsberichte

### 1. OVG-Berlin-Brandenburg: Pop-up-Radwege bei konkreter Gefahrenlage zulässig

Das OVG Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 6. Oktober 2020 (OVG 1 S 116/20) in dem Verfahren gegen die Einrichtung temporärer Radfahrstreifen (sog. Pop-up-Radwege) im Berliner Stadtgebiet den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 4. September 2020 im vorliegenden Eilverfahren vorläufig außer Vollzug gesetzt.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt hatte die Berliner Senatsverwaltung im zeitlichen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie die Einrichtung sog. Pop-up-Radwege angeordnet. Hiergegen wandte sich der Antragsteller mit Klage und Eilantrag. Dem Antrag eines Verkehrsteilnehmers auf Beseitigung der Radfahrstreifen war erstinstanzlich stattgegeben worden, weil die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz nach Auffassung des Verwaltungsgerichts die Voraussetzungen für die Einrichtung der Verkehrsanlagen nicht hinreichend dargelegt hatte. Radwege dürften nur dort angeordnet werden, wo Verkehrssicherheit, Verkehrsbelastung und/oder der Verkehrsablauf ganz konkret auf eine Gefahrenlage hinwies und die Anordnung damit zwingend erforderlich sei.

Die Berliner Senatsverwaltung hat im

Beschwerdeverfahren erstmals die für die Gefahrenprognose erforderlichen Tatsachen durch Nachreichung von Verkehrszählungen, Unfallstatistiken und ähnliches belegt. Daraufhin hat der 1. Senat die Vollziehung der erstinstanzlichen Entscheidung vorläufig gestoppt. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts sei unter Berücksichtigung dieser Unterlagen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im Ergebnis fehlerhaft. Jedenfalls würden die öffentlichen Belange die privaten Interessen des Antragstellers überwiegen.

Die Trennung des Radverkehrs vom Kraftfahrzeugverkehr erfolge angesichts der dargelegten konkreten Gefahrenlagen im öffentlichen Sicherheitsinteresse der Verkehrsteilnehmer. Der Antragsteller habe demgegenüber lediglich pauschal geltend gemacht, sich wegen Staus nicht in gewohnter Weise durch das Stadtgebiet bewegen zu können. Selbst wenn die Beschwerde letztlich ohne Erfolg bleiben sollte, sei diese nicht näher belegte Einschränkung für den Antragsteller nicht schwerwiegend. Die Fahrtzeiten verlängerten sich nur minimal. Dies sei bis zur Entscheidung über die Beschwerde hinzunehmen, da es andernfalls innerhalb eines kurzen Zeitraums zu wechselnden Verkehrsregelungen kommen könnte, wodurch Verkehrsteilnehmer möglicherweise verunsichert würden. Der Beschluss des OVG ist unanfechtbar.

### 2. VG Düsseldorf: Angebot stationslos betriebener Fahrradverleihsysteme ist Gemeingebrauch

Nach einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (Aktenzeichen: 16 L 1774/20) dürfen Mietfahrräder im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden. Das hat das VG Düsseldorf in einem Eilverfahren entschieden und die aufschiebende Wirkung einer entsprechenden Klage gegen die Stadt Düsseldorf angeordnet.

Laut Beschluss der 16. Kammer spricht Überwiegendes dafür, dass das Angebot von stationslos betriebenen Fahrradverleihsystemen Gemeingebrauch im Sinne § 14 des Straßen- und Wegegesetz NRW ist. Ein solcher Gemeingebrauch liege dann nicht mehr vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr genutzt werde. Dies könne im Fall der betroffenen Fahrräder jedoch laut Gericht nicht festgestellt werden. Die angebotenen Fahrräder würden zur Anmietung und damit zur Teilnahme am Verkehr und nicht etwa vorwiegend als Werbefläche im Straßenraum abgestellt werden. Beleg hierfür sei das Ortungs- und Vermietungssystem, mit dem die Fahrräder ausgestattet seien. Zudem, so das Gericht, habe die Stadt bislang keine besonderen Flächen ausgewiesen, zu deren ausschließlicher Nutzung die Antragstellerin unter Umständen

verpflichtet werden könnte. Gegen den Beschluss kann die Antragstellerin Beschwerde beim OVG NRW einlegen.

#### **Anmerkung des DStGB:**

Stationslos betriebene Mietfahräder oder Miet-Elektrokleinstfahrzeuge sind in den vergangenen Jahren gerade in den Innenstädten der Großstädte ein viel genutztes Mobilitätsangebot geworden und können durchaus einen Beitrag zu einem nachhaltigen Stadtverkehr leisten. Es treten jedoch auch sichtbare Nutzungskonflikte auf, insbesondere wenn Fahrräder bzw. E-Tretroller falsch abgestellt werden und somit Fußgänger behindern.

Die Kommunen haben mit den Anbietern hierzu entsprechende Vereinbarungen getroffen, um unter anderem die Abstell-situation durch die Anbieter (Verteilung im Stadtgebiet) einerseits und durch die Nut-

zer (Abstellen nach Gebrauch) andererseits zu verbessern. Trotz der Vereinbarungen und einer gemeinsamen Absichtserklärung der Anbieter von E-Tretroller-Verleihsystemen mit den kommunalen Spitzenverbänden DStGB und Deutscher Städtetag gibt es aus Sicht des DStGB noch Verbesserungsbedarf, um falsches Abstellen der Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge stärker zu unterbinden. Denn bislang hat das falsche Abstellen für die Nutzer kaum spürbare Folgen. Helfen könnte unter anderem gezieltes Personal der Anbieter im Straßenraum, um falsch abgestellt Fahrräder bzw. E-Tretroller umzustellen und die stärkere Bepreisung falscher Abstellvorgänge.

Auch wenn das Zusammenspiel zwischen Anbietern und Kommunen aus Sicht des DStGB weitestgehend gut funktioniert, wären wirksame Sanktionsmöglichkeiten

der Kommunen wünschenswert. Die Ver-sagung einer etwaigen Sondernutzungs-erlaubnis wäre ein wirksames Mittel. Die Erlangung der Sondernutzungserlaubnis selbst stellt keinen hohen Aufwand für die Anbieter dar und würde auch deren Ge-schäftsmodell nicht grundsätzlich gefährden.

Im Rahmen der letzten Novelle der Stra-ßenverkehrsordnung hatten sich die kom-munalen Spitzenverbände für eine ent-sprechende Anpassung des Bundesfern-straßengesetzes und der Straßengesetze der Länder ausgesprochen, um den Kom-munen zu ermöglichen, stationslose Lei-hsysteme als sondernutzungspflichtig zu deklarieren. Eine entsprechende Initiative einiger Länder im Bundesrat blieb im Feb-ruar jedoch zunächst erfolglos.

## **Aus dem Landesverband**

### Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT tagte am 15. September 2020 in Krempe

Der Rechts-, Verfassungs- und Finanz-ausschuss des SHGT tagte - unter stren-ger Beachtung der Corona-bedingten Hygienevorschriften - unter dem Vorsitz des Leitenden Verwaltungsbeamten Jörg Bucher in den Räumen des Amtes Krempermarsch in Krempe (Kreis Steinburg).

Zu Beginn der Sitzung stellte der Aus-schussvorsitzende kurz das Amt Krempermarsch vor. Anschließend ließen sich die Mitglieder des Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschusses von der Landes-geschäftsstelle über den aktuellen Sach-stand zur FAG-Reform informieren. Mit der Verabschiedung des Gesetzes in der zweiten Lesung des Landtages ist Ende November 2020 zu rechnen.

Ein weiterer Beratungspunkt waren die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie, insbesondere der geplante

Ausgleich der Gewerbesteuerauffälle. In diesem Zusammenhang berichtete der stellvertretende Geschäftsführer Nielsen über das Ergebnis der September-Steuer-schätzung.

Weitere Themen waren die aktuellen Änderungen der Kommunalverfassung, die geplante Anpassung der Entschädi-gungsverordnung und die rechtlichen Arbeitshilfen, die die Landesgeschäfts-stelle erarbeitet hat und die eine wichtige Hilfe für die Kommunalverwaltungen sind. Außerdem wurde die Entwicklung bei Bürgerbegehren diskutiert. Der Aus-schussvorsitzende berichtete, dass die 2013 eingeführten Erweiterungen der Bürgerbegehren für erheblichen zusätzli-chen Aufwand in den Kommunalverwal-tungen sorgen und sich zu einem bedeu-tenden Investitionshemmnis entwickelt

haben. Die Ausschussmitglieder sprachen sich anschließend einstimmig dafür aus, eine Frist für kassatorische Bürger-begehren wieder einzuführen.

Stellvertretender Geschäftsführer Nielsen berichtete weiterhin über den aktuellen Sachstand zur Grundsteuerreform. Zur Entscheidung der Landesregierung, die Länderöffnungsklausel nicht zu nutzen, sei in den vergangenen Wochen überr-schend eine neue Diskussion innerhalb der Regierungskoalition entstanden. Der Gemeindegtag habe im Rahmen dieser Diskussion angemahnt, dass diese zu keiner Verzögerung bei der Umsetzung der Grundsteuerreform führen darf.

Zum Abschluss der Beratungen berichte-te Dr. Philipp Willer, Geschäftsführer des IT-Verbundes Schleswig-Holstein, über die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes in den Kommunen in Schleswig-Holstein.

Die nächste Sitzung des Rechts-, Verfas-sungs- und Finanzausschusses findet im Frühjahr 2021 beim Amt Büsum-Wessel-buren in Büsum statt.

*Jochen Nielsen*

## Infothek

### **Erkenntnisse zur verkehrsentlastenden Wirkung des CarSharing**

Die verkehrsentlastende Wirkung von CarSharing ist wissenschaftlich gut unter-

sucht. Der Bundesverband CarSharing e. V. (bcs) hat jetzt die Ergebnisse diverser Studien in einem Fact Sheet zusammen-gestellt.

Die verkehrsentlastende Wirkung von CarSharing wurde in verschiedenen Stu-dien immer wieder bestätigt. CarSharing führt zur Abschaffung privater Pkw und trägt zur Reduzierung des Pkw-Bestands bei. Darüber hinaus verändert es das Mobilitätsverhalten: CarSharing-Kund\*in-

nen nutzen die Verkehrsmittel des Umweltverbands öfter und den Pkw seltener als die Vergleichsbevölkerung. Neuere Studien zeigen allerdings, dass verschiedene Carsharing-Varianten unterschiedlich wirken. Während die verkehrs-entlastende Wirkung des stationsbasierten CarSharing erwiesen ist, bleibt sie für das free-floating CarSharing umstritten. In einem neuen Fact Sheet hat der Bundesverband CarSharing e. V. (bcs) nun erstmals alle Erkenntnisse aus seit 2015 in Deutschland durchgeführten verkehrswissenschaftlichen Studien systematisch und übersichtlich zusammengestellt. Das Fact Sheet „Verkehrsentlastung durch CarSharing“ liefert auf sechs Seiten Fakten, Infos und Grafiken zu Ersetzungsquoten, zur Änderung des Mobilitätsverhaltens von CarSharing-Nutzer\*innen und zur unterschiedlichen Wirkung der einzelnen CarSharing-Varianten.

#### **Anmerkung des DStGB:**

CarSharing kann in Kombination mit guten ÖPNV-Angeboten und der Nutzung des Fahrrads zur Reduzierung des Pkw-Bestands beitragen. Beispiele hierfür gibt es zunehmend nicht nur in Städten, sondern auch auf dem Land, wo bspw. durch CarSharing-Modelle versucht wird, Zweitwagen in Haushalten zu ersetzen. So können bis zu 20 private Pkw durch ein CarSharing-Fahrzeug ersetzt werden, wenn das System gut funktioniert und verortet ist. Besonders aufmerksam müssen in den Städten die so genannten free-floating-Angebote im CarSharing beobachtet werden. Denn ersetzen die somit durchgeführten Fahrten nur die ÖPNV-Nutzung, wird kein Beitrag zur Verkehrsreduzierung in den Städten geleistet. Wichtig ist daher die Einbettung der Angebote in das bestehende ÖPNV-System, um den Kundinnen und Kunden nachhaltige Mobilitätsketten und Angebote aus einem Guss zu ermöglichen. In Kombination mit dem ÖPNV kann somit Mobilität bei Bedarf auch individuell aber ohne eigenen Pkw ermöglicht werden.

#### **Weitere Informationen:**

Das Fact Sheet ist auf der Webseite des Bundesverband CarSharing [www.carsharing.de](http://www.carsharing.de) als PDF zum Download verfügbar.

#### **VKU-Studie: Einwegplastik und Zigarettenkippen in der Umwelt kosten Kommunen jährlich 700 Mio. Euro**

Städte und Gemeinden in Deutschland zahlen jährlich rund 700 Mio. Euro, um Parks und Straßen von Zigarettenkippen, To-Go-Bechern und anderen Einwegplastik-Produkten zu reinigen sowie öffentliche Abfallbehälter zu leeren und die Abfälle zu entsorgen. Davon entfallen allein auf die Entsorgung von Zigarettenkippen rund 225 Millionen Euro. Für die Entsorgung

von To-Go-Bechern aus Plastik fallen rund 120 Mio. Euro pro Jahr an. Das ist das Ergebnis einer Studie des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU). Es handelt sich dabei um die erste Analyse, die repräsentative und aktuelle Zahlen zu den Reinigungs- und Entsorgungskosten der Kommunen zur Verfügung stellt und nach den unterschiedlichen Abfallarten aufschlüsselt.

Pro Einwohner und Jahr entsorgen die kommunalen Stadtreiniger in Deutschland knapp 140 Liter Straßenmüll. Das ist die Menge, die in Straßenpapierkörben, auf der Straße oder im Gebüsch landet. Ein Großteil dieser Abfälle sind mit mehr als 40 Prozent Produkte aus Einwegplastik und Verpackungen. Knapp 50 Prozent des Volumens machen Grünabfälle, Straßensplitt oder Sand aus. Das sind Abfälle, die umweltbedingt anfallen oder aus dem Winterdienst stammen und sich damit nicht vermeiden lassen.

Einwegkunststoffe wie To-Go-Lebensmittelverpackungen oder Zigarettenkippen machen knapp 20 Prozent des Volumens aus. An den Kosten für die Beseitigung und Entsorgung dieser Kunststoffe im öffentlichen Raum sollen gemäß europäischer Einwegkunststoff-Richtlinie künftig die Hersteller in Zukunft finanziell beteiligt werden. Diese Kosten machen im deutschlandweiten Durchschnitt laut Studie rund ein Viertel der gesamten Entsorgungskosten aus.

Für die repräsentative Studie wurden in 20 ausgewählten Klein-, Mittel- und Großstädten in Deutschland Abfälle aus Straßenpapierkörben und Kehricht analysiert und auf dieser Basis deren Entsorgungskosten ermittelt. Die Studie wurde im Auftrag des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU) vom INFA-Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management durchgeführt.

Die Studie kann auf der Website des VKU unter [www.vku.de](http://www.vku.de) heruntergeladen werden.

#### **Anmerkung des DStGB:**

Die Verschmutzung in deutschen Städten und Gemeinden durch den achtlosen Umgang mit Abfall (Littering) hat in den letzten Jahren drastisch zugenommen. In Deutschland fallen jährlich immer noch rund sechs Millionen Tonnen Plastikmüll an. Getränkebecher und andere Verpackungen wie Einweggeschirr und -besteck aus Imbissen oder Fast-Food-Restaurants werden nur kurzzeitig verwendet, im Schnitt 10 Minuten. Der Trend zum To-Go-Essen und Trinken stellt ein zunehmendes gesellschaftliches Problem dar. Es kommt vermehrt zu einer Vermüllung von Grünanlagen und zu einer Verschandelung der Städte. Nicht zuletzt zeigen dies die in diesem Sommer abseits von Bars und Diskotheken stattfindenden Partys im Freien nach Lockerung der Corona-Beschränkungen.

Für die Entsorgung von Zigarettenkippen fallen rund 225 Millionen Euro an. Zum Vergleich: Die Bundesregierung nahm im Jahr 2019 rund 14,3 Milliarden Euro durch die Tabaksteuer ein. Die Zahlen zeigen, dass ein Umdenken bei den Bürgerinnen und Bürgern notwendig ist. Die Entsorgung von Einwegplastikartikeln bindet Personal und treibt die Kosten für die Straßenreinigung in die Höhe, die wiederum auf die Allgemeinheit umgelegt werden.

Insofern ist auch der Vorstoß der EU-Kunststoffrichtlinie aus dem Jahr 2019, der eine finanzielle Beteiligung der Hersteller von To-Go-Verpackungen und Zigaretten an den Kosten für die Stadtreinigung vorsieht, zu begrüßen. Jetzt gilt es, diese Vorgabe rasch in das nationale Recht umzusetzen.

Die nun veröffentlichte Studie des VKU benennt erstmalig die für die kommunale Entsorgung entstehenden Kosten und stellt damit eine solide Grundlage für eine gerechte Ausgestaltung der künftigen Beteiligung der Hersteller von Einwegprodukten an den Kosten der Stadtreinigung dar. Allerdings ist für Hersteller von beispielsweise Pizzakartons oder Kaugummi keine finanzielle Beteiligung vorgesehen. Daher ist es notwendig, dass alle litteringintensiven Produkte in die Herstellerverantwortung einbezogen werden.

Darüber hinaus müssen die Hersteller schon bei der Produktion von Waren auf Ressourceneffizienz, Recyclingfähigkeit und Umweltverträglichkeit achten. Die Entwicklung von innovativen kunststofffreien Alternativen beispielsweise für die Systemgastronomie und Imbissbetreiber muss ebenfalls in den Fokus gerückt werden. Eine Nichtbeachtung muss für Hersteller und Vertrieber finanziell spürbar sein.

#### **Projekt gegen Katzenelend mit Herbstaktion fortgeführt**

Im Rahmen des Projektes gegen Katzenelend ist die Herbstaktion 2020 gestartet. Vom 17. Oktober bis 13. November 2020 werden in den Gemeinden und Ämtern wieder freilebende Katzen über den bei der Tierärztekammer eingerichteten Fonds kastriert, sofern diese sich mit einer entsprechenden Finanzierungszusage über die Hälfte der Kosten an der Aktion beteiligt haben. Sofern die finanziellen Mittel im Fonds erschöpft sind, wird die Aktion vorzeitig durch die Tierärztekammer Schleswig-Holstein beendet.

In der zurückliegenden Frühjahrsaktion konnten insgesamt 1.429 Tiere kastriert werden.

Aktuell beteiligen sich knapp 70% der Städte und Gemeinden an der landesweiten Aktion und leisten damit einen wesentlichen Beitrag, um das Projekt erfolgreich fortführen zu können.

Unter dem Link [www.schleswig-holstein.de/gegenkatzenelend](http://www.schleswig-holstein.de/gegenkatzenelend) hat das MELUND weitergehende Informationen zum Projekt und zu den Hintergründen bereitgestellt. Die Kommunalen Landesverbände werden erneut über die Auswertung der Herbstaktion 2020 und die Fortsetzung des Projektes im kommenden Jahr informieren.

#### Wechsel bei NAH.SH: Dr. Arne Beck löst Bernhard Wewers ab

Nach 25 Jahren an der Spitze der schleswig-holsteinischen Nahverkehrsgesellschaft ist NAH.SH-Geschäftsführer Bernhard Wewers am 4. September 2020 in den Ruhestand gegangen.



Wewers leitete die „LVS Landesweite Verkehrsservicegesellschaft Schleswig-Holstein“, die 2014 zur NAH.SH GmbH wurde, seit ihrer Gründung 1995. Mit ihr hat er die Öffnung des SPNV-Marktes maßgeblich vorangetrieben und zahlreiche Verbesserungen im Nahverkehr umgesetzt. In Wewers' Zeit bei der schleswig-holsteinischen Nahverkehrsgesellschaft fallen u. a. die Einführung und der Ausbau des Schleswig-Holstein-Tarifs, erhebliche Angebotsausweitungen, neue Produkte wie das Semesterticket für Studenten sowie Streckenreaktivierungen und zahlreiche neue Bahnhöfe.

Neuer Geschäftsführer der NAH.SH ist Dr. Arne Beck. Der 44 Jahre alte Volkswirt und Verkehrsexperte ist gebürtiger Schleswig-Holsteiner und freut sich nach 15 Jahren in der Strategie- und Managementberatung für nationale wie auch internationale Nahverkehrsprojekte auf die neue Aufgabe im echten Norden: „Eine Verkehrswende hin zu nachhaltigen Mobilitätskonzepten ist einer der wichtigsten Bausteine des Klimaschutzes. Dazu brauchen wir einen optimal aufgestellten Nahverkehr.“ In den letzten Monaten habe die Corona-Pan-

demie mit ihren massiven Auswirkungen auch den Nahverkehr in Atem gehalten. Jetzt brauche es deshalb einen gemeinsamen Kraftakt, um die Wachstumsziele des Nahverkehrs trotzdem erreichen zu können.

#### Netzwerktreffen Natur im Siedlungsraum am 17.11.2020 in Neumünster

Am 17.11.2020 findet in der Stadthalle Neumünster das Netzwerktreffen „Natur im Siedlungsraum“ statt. In der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr stellen renommierte Referenten aus ganz Deutschland das Thema Stadtnatur in den Vordergrund und berichten über vorbildliche Projekte

der grünen Stadt- und Dorfentwicklung. Die Corona-Situation hat der eigenen Lebensumgebung und insbesondere der Natur vor der eigenen Haustür eine neue Wertschätzung gegeben. Für das Umweltministerium und das BNUR ein guter Zeitpunkt, noch in diesem Jahr zum Netzwerktreffen „Natur im Siedlungsraum“ einzuladen. In Zeiten ständig wachsender Siedlungsflächen wird die Natur immer weiter verdrängt. Wo einst Felder und Wiesen die Landschaft prägten, entstehen Neubaugebiete und Straßen. Dass wachsende Siedlungsgebiete und Natur nicht im Gegensatz stehen müssen, zeigt der Referent Thomas Hartmanshenn - Leiter der Abteilung Umweltvorsorge im Umweltamt der Stadt Frankfurt am Main. Als Koordinator des bundesweiten Projektes „Städte wagen Wildnis – Vielfalt erleben“ wird er insbesondere das Thema Wildnis in der Stadt vorstellen und dazu Beispiele aus seinem Projekt hinzuziehen. Einen weiteren Aspekt der Siedlungsbegrünung stellen Dr. Michael Marrett-Foßen (Geschäftsführer Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Hamburg e.V.) und Felix Holzapfel-Herziger

(Gründer des Landschaftsarchitekturbüros L+ in Hamburg) vor. Sie beschäftigen sich mit dem Thema Dachbegrünung, welches zunehmend in den Vordergrund moderner Siedlungsflächen rückt. Während Dr. Marrett-Foßen für einen allgemeinen Überblick sorgt und erste technische Einblicke gibt, wird Herr Holzapfel-Herziger praxisnahe Beispiele aus seinem Architekturbüro aufzeigen, wie aus normalen Hausdächern wahre Insektenparadiese werden.

Seien es Blühwiesen auf den Dächern der Häuser oder die gezielte Verwilderung eines Stadtparks, mit den richtigen Maßnahmen lassen sich Städte und Dörfer in wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen verwandeln. Diese umsetzungsorientierten Vorschläge der Referenten sollen besonders den Kommunen in Schleswig-Holstein als Vorbild dienen und zum Nachmachen anregen. Dabei steht neben den Klimaschutzgesichtspunkten ein weiterer Aspekt im Fokus. Durch Natur im Siedlungsraum wird dem immer weiter fortschreitendem Rückgang der heimischen Tier- und Pflanzenvielfalt Einhalt geboten. So kann die Biodiversität in Schleswig-Holstein stabilisiert und gestärkt werden. Besonders im Rahmen der vom Ministerium und BNUR formulierten Biodiversitätsstrategie des Landes ein bedeutender Aspekt. Das Thema Stadtnatur bietet viele Facetten und es bedarf besonders in Schleswig-Holstein noch viel Engagement, um grünere Siedlungsgebiete zu etablieren.

#### Organisatorische Hinweise:

Um schriftliche Anmeldung unter Angabe der Veranstaltungsnummer 2020-157 wird gebeten:

E-Mail: [anmeldung@bnur.landsh.de](mailto:anmeldung@bnur.landsh.de)

Fax: 04347 704-790

Ein Teilnahmebeitrag wird nicht erhoben.

#### Termine:

05.11.2020: 12. Klima- und Energiekonferenz des SHGT

11.11.2020: Zweckverbandsausschuss des SHGT

13.11.2020: Delegiertenversammlung

08.12.2020: Landesvorstand des SHGT

Änderungen durch das Coronavirus vorbehalten

## Bike + Ride-Programm des Landes: eine Musterlösung für das ganze Land

35 Mal bessere Bedingungen für Radfahrer: So könnte man die Bilanz des Bike + Ride-Programms für Schleswig-Holstein lesen. Mehr als 2.000 gute und sichere Fahrradstellplätze sind mittlerweile mit Hilfe des Landes und der NAH.SH entstanden. Die Stadt Ahrensburg eröffnete zum Beispiel Anfang September ihre neue Anlage, in Elmshorn haben seit August mehr als 200 Radfahrer neue Parkplätze, in vielen Kommunen entstanden kleinere B+R-Anlagen. Viele von ihnen tragen das Design des Nahverkehrsverbundes NAH.SH. 14 weitere B+R-Anlagen sollen noch bis zum Frühjahr 2021 gebaut werden.

2015 startete das Land Schleswig-Holstein eine Offensive. Das Ziel: den Radverkehr stärken und Bahn und Rad besser verknüpfen. Neben zusätzlichem Geld, mit dem die Planungen der Anlagen vorangetrieben werden sollte, erhöhte das Land auch die Förderquote für die Kommunen. Die NAH.SH GmbH berät Städte und Gemeinden dabei, unterstützt sie bei den Förderanträgen und der Planung der Anlagen.

### Baukastensystem für Kommunen

Zuvor hatte die NAH.SH gemeinsam mit der Agentur Bahnstadt, der Tricon Design AG und dem Hersteller Kienzler Stadtmobil eine modulare B+R-Anlage nach

einem Baukastenprinzip im Verbunddesign entwickelt. Je nach Bedarf können Elemente verschiedener Größe und Funktion individuell kombiniert werden. Durch einen Rahmenvertrag haben alle Kommunen in Schleswig-Holstein die Möglichkeit, die für ihren Standort passende Anlage zu bestellen.

Die Gemeinde Jübek eröffnete Anfang 2018 die erste Anlage im NAH.SH-Design aus dem landesweiten Förderprogramm. Mittlerweile setzen immer mehr Kommunen mit Unterstützung der NAH.SH eige-

ne B+R-Projekte um. Je nach den Bedürfnissen der Städte und Gemeinden sehen die Anlagen ganz unterschiedlich aus. Zwei Beispiele:

### NAH.SH-Anlage in Elmshorn

In Elmshorn setzt sich die Anlage im Verbunddesign aus fünf separat abschließbaren Einheiten mit insgesamt 210 Stellplätzen zusammen. Alle Einheiten haben eine E-Bike-Lademöglichkeit. Sie ist in einem Schrank mit einzelnen Schließfächern, in dem die Nutzer gleichzeitig Fahrradhelm oder Regenkleidung aufbewahren können. Die Sammelanlagen haben ein elektronisches Schließsystem. Einen Stellplatz und ein Schließfach können Nutzer über die NAH.SH-Homepage buchen. Zusätzlich gibt es 40 nicht über-



*Bike + Ride-Station Ascheberg  
Foto: NAH.SH*



*Bike + Ride-Station Jübek Foto: NAH.SH*

dachte, freie Stellplätze sowie Sonderstellplätze für Räder, die mehr Platz benötigen – etwa Dreiräder oder Lastenräder. Die Kosten für Elmshorn: rund 570.000 Euro; etwa drei Viertel dieser Summe fördert das Land.

### Kleinere Lösung für kleinere Orte

In Ascheberg entstand im Jahr 2018 eine kleinere B+R-Anlage im NAH.SH-Design, die gut zu den Anforderungen der Gemeinde passt. 72 neue, geschützte Fahrradstellplätze hat die Gemeinde heute anzubieten: Auf der Südseite des Bahnhofs, vor dem ehemaligen Empfangsgebäude, gibt es 24 frei zugängliche Fahrradparkplätze in einer überdachten und

wettergeschützten Anlage. Auf der Bahnhofsordseite steht eine weitere frei zugängliche und überdachte B+R-Anlage mit 24 Stellplätzen. Eine Sammelschließanlage bietet daneben noch einmal Platz für 24 Räder. Diese Anlage ist mit einem elektronischen Schließsystem ausgestattet, Zugang erhalten also nur Nutzer mit einem persönlichen Zahlencode. In Schließfachschränken gibt es Ladevorrichtungen für E-Bikes und die Möglichkeit, Regenkleidung oder Fahrradhelme zu verstauen. Einen Stellplatz und ein Schließfach können Nutzer über die NAH.SH-Homepage buchen. Die Anlage kostete rund 140.000 Euro, rund 100.000 Euro werden gefördert.

In anderen Orten entstehen auch B+R-Anlagen, die nicht im NAH.SH-Design gehalten sind. Diese Variante fördert das Land ebenfalls, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Auch in diesen Fällen hilft die NAH.SH GmbH bei der Förderung.

### Starkes Signal für den Radverkehr

Zu den Kommunen, die bereits Bike+Ride-Anlagen im NAH.SH-Design umgesetzt und eröffnet haben, zählen: Ascheberg, Brokstedt, Elmshorn, Jübek, Kiel-Russee, Lübeck-Travemünde Hafen, Lübeck-Travemünde Skandinavienkai, Meechensee, Meldorf, Müssen, Oppendorf, Pönitz, Prisdorf, Rieseby und Schwarzenbek. Bike+Ride-Anlagen mit eigenem Design haben die Kommunen an den Bahnhöfen Ahrensburg, Büchen, Halstenbek, Krupunder, Neumünster und Rendsburg errichtet. Bis zum Frühjahr 2021 sollen außerdem in Bad Oldesloe, Bredenbek, Dauenhof, Felde, Heide, Husby, Kiel Schulen am Langsee, Kiel Ellerbek, Neumünster-Süd, Preetz, Tornesch, U-

Bahnhof Großhansdorf, U-Bahnhof Kiekt, U-Bahnhof Schmalenbeck und Wedel weitere NAH.SH-Anlagen entstehen.

### Sie haben Interesse am B+R-Programm des Landes?

Melden Sie sich bis zum Ende des Jahres bei der NAH.SH, wenn Sie Interesse an einer Bike+Ride-Anlage in Ihrer Kommune haben. Das Land Schleswig-Holstein und die NAH.SH GmbH möchten das erfolgreiche B+R-Programm fortsetzen. Der Rahmenvertrag für das Modulsystem soll neu ausgeschrieben und das Projekt

verlängert werden. Die NAH.SH berücksichtigt Sie gern und berät Sie zu den Möglichkeiten.

Auf einer Themenseite für Kommunen auf der NAH.SH-Homepage finden Sie darüber hinaus Informationen zu den Fördermöglichkeiten und dem Rahmenprogramm des Landes: <https://www.nah.sh/de/themen/projekte/b-r-foerderung-fuer-kommunen/>

Auf einer Seite, die sich speziell an Nutzer richtet, erfahren Sie, wie und wo Sie Stellplätze buchen können: [www.nah.sh/bikeandride](http://www.nah.sh/bikeandride)

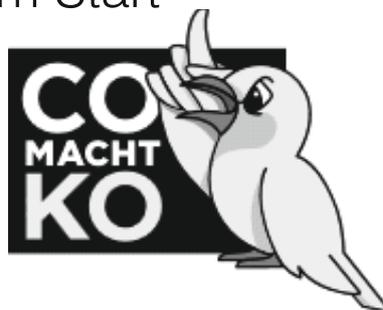
#### Infokasten

- Kommunen können für Bike+Ride-Angebote an Bahnhöfen Finanzmittel des Landes Schleswig-Holstein in Anspruch nehmen. Der NAH.SH GmbH verwaltet diese Finanzmittel für das Land und ist der zentrale Ansprechpartner für die Kommunen.
- Maximal 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten können gefördert werden. Bei einfachen Fahrradbügeln sind die maximal zuwendungsfähigen Kosten festgelegt.
- Die NAH.SH GmbH sollte möglichst früh in die Planungen eingebunden werden. Sie hilft beim Förderantrag und bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben verkehrlich sinnvoll und damit grundsätzlich förderfähig ist.
- Für die Bedarfsanalyse sind zum Beispiel Informationen zur Entwicklung des ÖPNV-Aufkommens am jeweiligen Bahnhof, die Auslastung vorhandener Fahrradabstellanlagen und der Anteil der Fahrradnutzer unter Schülern und Pendlern relevant.
- Die NAH.SH GmbH prüft die vorliegenden Anträge. Um die sogenannten zuwendungsfähigen Kosten zu ermitteln, arbeitet die NAH.SH GmbH mit externen Prüfern zusammen.
- Bevor Sie mit der Maßnahme beginnen, müssen Sie den Antrag bei der NAH.SH GmbH gestellt und eine Zustimmung erhalten haben. Sonst ist eine Förderung nicht mehr möglich.

## Gemeinden und ihre Feuerwehr

### Initiative zur Prävention von Kohlenmonoxid-Vergiftungen informiert über Gesundheitsgefahren mit Aufklärungswoche zum Start der Heizperiode

U.a. mit einer gemeinsamen Aufklärungswoche vom 19. bis 25. Oktober 2020 möchte die Initiative zur Prävention von Kohlenmonoxid-Vergiftungen die Bevöl-



kerung wieder über die gesundheitsgefährdenden Gefahren von Kohlenmonoxid (CO) informieren und damit die Zahl der CO-Vorfälle senken. Der Fokus liegt dabei in diesem Herbst auf der CO-Gefahr bei offenen Kaminen sowie Kamin- und Kachelöfen, die in jedem vierten Haushalt vorkommen.

Dazu finden interessierte Feuerwehren in der neuen Toolbox einen Überblick über alle Infomaterialien inkl. aktueller Social-Media-Vorlagen.

Alle Downloads (und auch die Toolbox) stehen online zur Verfügung unter <https://www.co-macht-ko.de/downloads/>

Dazu gehören u.a.:

- Bild- und Text-Vorlagen für Facebook-

- Posts zur Aufklärung über CO-Gefahren
  - Verbraucher-Flyer zum Download und zur kostenfreien Bestellung
  - Online-Banner in diversen Formaten
- Eine Pressemitteilung als Vorlage und ein

Pressebild und eine Infografik zur Aktionswoche sind abrufbar unter <https://www.co-macht-ko.de/presse/>  
Für Flyer und Roll-Ups gibt es eine Sponsoring-Variante mit einem Hersteller-Logo zur kostenlosen Bestellung – oder weiter-

hin die Möglichkeit, eine Druckvorlage mit eigenem Logo zu bestellen. Neu sind auch Plakate und Postkarten zum Druck mit eigenem Logo – und T-Shirts.

*Quelle: Landesfeuerwehrverband*

## Mitteilungen des DStGB

Pressemitteilung vom 28.09.2020

### Rettung der Innenstädte und Ortskerne

- **Nutzungsvielfalt stärken – Chancen für neue Konzepte entwickeln**
- **Vorteile des Onlinehandels ausgleichen**

Der stationäre Handel in unseren Innens-tädten und Ortskernen bricht immer mehr weg. Der Handelsverband Deutschland geht von 50.000 Schließungen im stationären Einzelhandel aus. „Die Rettung unserer Innenstädte und Ortskerne gehört daher ins Zentrum des politischen Handelns. Der Erhalt einer vitalen Mitte geht über wirtschaftliche Aspekte hinaus. Er ist auch eine kulturelle und soziale Herausforderung. Denn Innenstädte sind für die Menschen Identifikationsfaktor und Heimat sowie Orte der Begegnung und der Kommunikation“, betonte der Vorsitzende des DStGB-Ausschusses für Städtebau und Umwelt, Bürgermeister Arpad Bogya, Isernhagen, bei der heutigen Sitzung des Ausschusses in Neumarkt i. d. Oberpfalz. Einer Verödung von Innenstädten und Ortskernen muss durch eine Nutzungsmi-

schung entgegengewirkt werden. Dazu muss der örtliche Handel seinen Service, auch über eine verstärkte Digitalisierung, ausbauen. Hier gilt: Es geht nur mit und nicht ohne das Internet. Zu vitalen Innenstädten und Ortskernen, in denen sich alle wohlfühlen, gehört Erlebnisvielfalt statt Monotonie und eine attraktive Gestaltung statt eines billigen Einheitsbreis. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund sieht in den infolge von Leerständen sinkenden Immobilienpreisen auch Chancen für neue Nutzungen. „In der Vergangenheit wurden wegen zu hoher Immobilienpreise speziell kleine Läden, Restaurants, Handwerksbetriebe, Bildungs- und Kultureinrichtungen und auch ein bezahlbares Wohnen aus unseren Innenstädten verdrängt. Niedrigere Preise können diese Nutzungen wieder verstärkt in die Mitte unserer Städte und Gemeinden bringen und zu einer größeren Vielfalt führen“, erklärte der Städtebaudezernent des DStGB, Norbert Portz. Kommunen müssen durch eine gute ÖPNV-Anbindung und eine gute Fußgän-

ger- und Fahrradinfrastruktur, aber auch durch attraktive, sichere und saubere öffentliche Plätze für lebenswerte Innenstädte sorgen. Auch integrierte interkommunale Einzelhandelskonzepte und ein Mehr an Spielraum bei den Ladenöffnungszeiten sind wichtig. Zudem müssen die Kommunen mit dem örtlichen Handel und den Immobilieneigentümern eng kooperieren. Immobilieneigentümer müssen dabei für faire Mieten sorgen. Zur Gestaltung des Innenstadtwandels forderten Bogya und Portz, dass Städte und Gemeinden bei Schlüssel- und Problemimmobilien, wie etwa leeren Karstadt-/Kaufhofhäusern, einen verbesserten Zugriff bekommen. Auch bedarf es einer Aufhebung der Benachteiligung des stationären Innenstadthandels gegenüber dem Onlineeinkauf und der „Grünen Wiese“. Wegen der großen Herausforderungen in den Innenstädten und Ortskernen brauchen wir auch finanzielle Unterstützung von Bund und Ländern. Dazu können ein Innenstadtfonds und eine Erhöhung der Städtebauförderung des Bundes von gegenwärtig 790 Millionen Euro auf 1,5 Milliarden Euro beitragen. Dies erfordert auch eine Co-Finanzierung der Länder. „Die Rettung der Innenstädte geht jedenfalls alle an“, so Bogya und Portz.

## Personalnachrichten

### Janet Sönnichsen neue Bürgermeisterin in Rendsburg

Rund 21.400 Wahlberechtigte waren am 13. September 2020 in Rendsburg zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. Bei einer Wahlbeteiligung von 36,2 Prozent konnte die parteilose Janet Sönnichsen, die von CDU, FDP, Grünen und SSW unterstützt wurde, 68,7 Prozent der Stimmen auf sich vereinen. Sie wird das Amt am 1. Januar 2021 antreten. Amtsinhaber Pierre Gilgenast (SPD) erhielt 31,3 Prozent. Die ursprünglich für den 7. Juni 2020 angesetzte Wahl wurde wegen der Corona-Pandemie auf den 13. September 2020 verschoben.



Der SHGT gratuliert Janet Sönnichsen herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.

### Stefan Ploog im Amt des Bürgermeisters von Kropp bestätigt

Am 20. September 2020 waren die rund 5.500 Wahlberechtigten der Gemeinde Kropp zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. 91,6 Prozent der Wählerinnen und Wähler stimmten für den amtierenden und parteilosen Bürgermeister Stefan Ploog, welcher von allen Fraktionen unterstützt wurde und keinen Gegenkandidaten hatte.



Der SHGT gratuliert Stefan Ploog herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg.

#### Norbert Lütjens zum neuen Bürgermeister in Schwarzenbek gewählt

Die rund 12.600 Wahlberechtigten der Stadt Schwarzenbek haben am 27. September 2020 einen neuen Bürgermeister gewählt. Bei einer Wahlbeteiligung von



38,4 Prozent erhielt der parteilose Norbert Lütjens mit 74,8 Prozent die absolute Mehrheit der Stimmen und konnte sich gegen seinen Mitbewerber Matthias Schirmacher (Bündnis 90/ Die Grünen; 25,2 Prozent) durchsetzen.

Der SHGT gratuliert Norbert Lütjens herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.



#### Andreas Betz erneut zum Amtsdirektor des Amtes Hüttener Berge gewählt

Der Amtsausschuss des Amtes Hüttener Berge wählte am 22. September 2020 Andreas Betz einstimmig erneut zum Amtsdirektor. Der Ausschuss entschied bereits im März, die Stelle nicht auszuschreiben, so dass es keinen Mitbewerber gab. Die zweite Amtszeit beginnt am 1. Januar 2021. Der SHGT gratuliert Andreas Betz herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weiteren 8 Jahre viel Erfolg.

## Buchbesprechungen

### PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG

#### Landesausgabe Schleswig-Holstein

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich)

Herausgegeben von:  
Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG,  
65026 Wiesbaden

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **582. Nachlieferung** (Juni 2020, Preis 84,90€) enthält:

#### D 1b – Vergaberecht (VOB, VOL, VgV, SektVo, KonzVgV, VSVgV, VergStatVO, GWB und RPW)

Von Johannes-Ulrich Pählker, Ltd. Verwaltungsdirektor, Refereint beim Hessischen Städte- und Gemeindebund a. D., Dr. Irene Lausen, Ministerialrätin, Referatsleiterin beim Hessischen Ministerium für Wirt-

schaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und Hans-Peter Müller, Dipl. Verwaltungswirt im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Die Kommentierung der Basisparagrafen (Abschnitt 1) zur VOB/A ebenso wie die Kommentierung zur VOB/A Abschnitt 2 (jetzt §§ 1 ff. EG) fanden eine komplette Überarbeitung. Darüber hinaus wurden die §§ 97 bis 99 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (GWB) erstmals kommentiert.

Die Unterschwellenvergabeordnung (Uv-gO) – Ausgabe 2017 -, die Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) – Ausgabe 2009 – ersetzt, wurde als Text aufgenommen.

#### L 11 SH – Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG)

Von Ministerialrat Dr. Tilmann Mohr  
Der Gesetzgeber hat das bisherige Landeswassergesetz aufgehoben und durch das neue Landeswassergesetz (LWG) vom 13.11.2019 ersetzt: Die Struktur des Landeswassergesetzes wurde an die des WHG angepasst – d. h. die Reihenfolge der Vorschriften orientiert sich nun an der des WHG. Zudem wurden die Regelungen des Küsten- und Hochwasserschutzes, die historisch aus verschiedenen Rechtsquellen hervorgegangen waren, neu strukturiert. Gegenüber dem bisherigen Lan-

deswassergesetz entfielen in größerem Umfang landesrechtliche Regelungen, da sie nunmehr im WHG enthalten sind, in einigen Fällen aber auch, weil ein Aufrechterhalten mangels Regelungsgehalt nicht erforderlich erscheint. Betroffen sind insbesondere bisherige Regelungen über Gewässerbenutzungen (§§ 8-12 LWG a. F.), über sogenanntes wild abfließendes Wasser (§§ 60, 61 LWG a. F.), zu Zwangsrechten (§§ 97-103 LWG a. F.), über Anlagen, die der Industrie-Emissionen-Richtlinie unterfallen (§§ 118a-118f LWG a. F.), Verfahrensvorschriften (§§ 117a-121 LWG a. F.) und Regelungen zum Entschädigungsverfahren (§§ 128-130 LWG a. F.). Mit dieser Lieferung erhalten Sie den neuen Gesetzestext und die Kommentierung des neuen Landeswassergesetzes bis einschließlich § 40 LWG. Die Kommentierung wird zügig fortgesetzt.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **583. Nachlieferung** (Juni/Juli 2020, Preis 84,90€) enthält:

#### J 9 SH – Landespflegegesetz (Ausführungsbestimmungen zur Pflegeversicherung in Schleswig-Holstein)

Von Ministerialrat a. D. Hans-Joachim Arndt  
Sowohl der Text als auch die Anhänge wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

## J 12 – Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienstag

Begründet von Dipl.-Ing. Andreas Kraus und Dipl.-Ing. Manfred Wipfler, fortgeführt von Dipl.-Ing. Heino Schneider, weiter fortgeführt von Dipl.-Ing. Wilhelm Müller  
Die Darstellung wurde auf den aktuellen Stand gebracht; die Änderungen der ArbStättV und der Gefahrstoffverordnung wurden eingearbeitet, ebenso wie die Änderungen beim MuSchG in Punkt 2.2.2.10 und bei den „Elektromagnetischen Feldern“ unter 2.2.22.4.

## K 2e SH – Spielhallengesetz Schleswig-Holstein

Von Sabine Weidtmann-Neuer  
Die Einführung wurde überarbeitet, wobei neue Rechtsprechung und Literatur aufgenommen wurde.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **584. Nachlieferung** (Juli 2020, Preis 84,90 €) enthält:

## A 15 SH – Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein

Begründet von German Foerster, Ltd. Verwaltungsdirektor a. D., überarbeitet von Gerd-Harald Friedersen, Ministerialrat a. D. und Martin Rohde, Dozent, fortgeführt von Gerd-Harald Friedersen, Ministerialrat a. D., Peter Fischer, Oberamtsrat a. D., Helgo Martens, Polizeidirektor, Bundespolizei, Dr. Sönke E. Schulz, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, Falk Stadelmann, Assessor iur., Referatsleiter beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in Kiel, Sabrina Zimmermann, Regierungsrätin, Peter Albert, Regierungsdirektor, Anja Mann, Regierungsdirektorin, Rüdiger Knieß, Regierungsdirektor, Prof. Dr. Jochen Beutel, Dozent, Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung, Fachbereich Allgemeine Verwaltung  
Die Kommentierung zu § 82a (Amtssprache) wurde neu gefasst. Im Übrigen wurden verschiedene Änderungen berücksichtigt, durch die die Kommentierung aktualisiert wurde. Dies sind: das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 25.09.2018 (GVOBl. S. 648), die Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16.01.2019 (GVOBl. S. 30), das Gesetz zur Erweiterung behördlicher Bezirke auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung vom 13.02.2019 (GVOBl. S 42).

## K 5a SH – Abfallrecht in Schleswig-Holstein

Von Ministerialrat Dr. Andreas Wasilewski und Regierungsoberinspektor Niklas Hunze  
In dieser Überarbeitung wurden die letz-

ten Änderungen des LAbfWG berücksichtigt sowie das sog. EU-Legislativpaket zur Kreislaufwirtschaft, das Änderungen von Bundesgesetzen nach sich ziehen wird (KrWG, BattG, ElektroG, VerpackG, Altfahrzeugverordnung, Altöl-, Deponie, Abfallverzeichnis-Verordnung).

Zahlreiche neue Anhänge kommen hinzu, z. B. die Sportboothafenverordnung, der Abfallschlüssel für die Entsorgung von Abfall im Rahmen der ASP-Bekämpfung auf Grundlage der AVV, der Bußgeldkatalog im Zusammenhang mit Verstößen bei der Abfallverbringung, Technische Hinweise der LAGA zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit, das LAGA-Arbeitspapier „Grundsätze zur Entlastung von Deponien aus der Nachsorge“, etc.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **585. Nachlieferung** (August 2020, Preis 84,90 €) enthält:

## A 26 SH – Landeswahlrecht in Schleswig-Holstein

Begründet von Joachim Deter, Oberamtsrat a. D., fortgeführt von Hans-Jürgen Thiel, Oberamtsrat a. D., ehem. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein  
Mit dieser Lieferung wurden die Erläuterungen zum Landeswahlrecht überarbeitet, die Gesetzesänderungen sowohl des LWahlG als auch der LWO wurden berücksichtigt.

## C 13 SH – Landesdisziplinalgesetz (LDG) für Schleswig-Holstein

Begründet von Anouschka N. Benz, fortgeführt von Oberamtsrat Alexander Frankenstein, LL.M., Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein  
Die Kommentierung wurde umfassend überarbeitet und durch aktuelle Rechtsprechung und Literatur ergänzt, z. B. zu den Themen Gehorsampflicht, Beratung und Unterstützung der Vorgesetzten, statusrechtliche Maßnahmen, Datenschutz, Anordnungen von Durchsuchungen und Beschlagnahmen, Disziplinarvorgesetzter der Bürgermeister und Landräte etc. sowie einer Checkliste für das behördliche Disziplinarverfahren.  
Mit dieser Lieferung erhalten Sie die Kommentierung bis § 16. Die restliche Kommentierung und das Stichwortverzeichnis folgen in einer der nächsten Nachlieferungen.

## D 1b SH – Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGS)H

Neu aufgenommen wurde der Text der VGS. Der Text der SHVgVO (Anhang 1) wurde entsprechend der letzten Gesetzesänderungen angepasst.

## K 6a SH – Landesverordnung über die zuständige Behörden auf dem Gebiet es Lebensmittel, Wein- und Futtermittel-

## Zuständigkeitsverordnung – (LWFZVO)

Der abgedruckte Text wurde aktualisiert.

## Mann/Sennekamp/Uechtritz Verwaltungsverfahrensgesetz

Nomos Verlagsgesellschaft mbH  
Großkommentar, 2. Auflage 2019  
2376 Seiten, Gebunden mit Schutzumschlag, Bezugspreis: 188 €  
ISBN: 978-3-8487-4822-8

Der Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz lässt keine Fragen offen und nimmt das gesamte Verfahrensrecht – auch aus der europäischen Perspektive – in den Blick. Berücksichtigt sind

- der Einfluss des primären und sekundären Unionsrechts und der EMRK auf das nationale Verwaltungsverfahrensrecht,
- die Besonderheiten in den verschiedenen Materien des Besonderen Verwaltungsrechts (einschließlich der Besonderheiten bei der Anwendung von Bestimmungen des Unionsrechts),
- die Bezüge zum Landesrecht, zu den Bestimmungen des Sozial- und Finanzverwaltungsrechts und zum Europäischen Verwaltungsrecht, und
- das Verwaltungszustellungsgesetz.

## Foerster / Friedersen / Rohde Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein

Kommunal- und Schulverlag  
Kommentar  
34. Nachlieferung / Februar 2020  
Format 16,5 x 23,5 cm  
Gesamtwerk: 1.518 Seiten (Loseblattausgabe in 2 Ordnern) / 119,00 €  
ISBN: 978-3-88061-514-4

Das Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein beinhaltet die Grundlagen für das gesamte Verwaltungshandeln des Landes, der Kommunen und Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. So sind im Landesverwaltungsgesetz u.a. das Verwaltungsverfahren, die Verwaltungszustellung, das Recht der Gefahrenabwehr und die Verwaltungsvollstreckung geregelt.

Sinn und Zweck des Kommentars "Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein" ist es, die landesrechtlichen Bestimmungen in einen überschaubaren Gesamtzusammenhang zu bringen und sie der Verwaltungspraxis in Schleswig-Holstein in einer kompetenten, praxisnahen und allgemein verständlichen Form nahe zu bringen, wobei immer auf den aktuellen Stand des Werks geachtet wird. Damit kann die Verwaltung zielgerichtet Probleme der Verwaltungsorganisation

und des Verwaltungshandelns lösen. Die Kommentierung zu § 82 a (Amtssprache) wurde neu gefasst. Im Übrigen wurden verschiedene Änderungen berücksichtigt, durch die die Kommentierung aktualisiert wurde. Dies sind: das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungs-gesetzes vom 25.9.2018 (GVOBl. 5. 648), die Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16.1.2019 (GVOBl. S. 30), das Gesetz zur Erweiterung behördlicher Bezirke auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung vom 13.2.2019 (GVOBl. S. 42).

Christian Klicki

### **Das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung**

*Kommunal- und Schul- Verlag  
Reihe Wissenschaft und Praxis der  
Kommunalverwaltung, Band 25, 2019  
Bezugspreis: 39,00 €, 270 Seiten, karto-  
niert, Format 14,8 x 23,5 cm  
ISBN: 978-3-8293-1470-1*

Die Kommunen bewerben sich um staatliche Fördermittel, mit dem Ziel die Lebensqualität vor Ort zu erhöhen. Bei der Verteilung von staatlichen Zuschüssen kämpfen vor allem Städte und Gemeinden mit „harten Bandagen“, um gegenüber dem Landesgesetzgeber die besten Projektideen einzureichen und Nachbarkommunen auszustechen. Geht eine Kommune leer aus, fühlt sie sich oft ungleich behandelt. In juristischer Hinsicht wird dabei eine Verletzung des Gebots der interkommunalen Gleichbehandlung gerügt. Seinen Hauptanwendungsfall hat das Gebot bei der Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs. Es kam insbesondere bei der Ausgestaltung von Abundanzumlagen, wie dem nordrhein-westfälische „Kommunal-Soli“, zur Geltung. Mit Hilfe des interkommunalen Gleichbehandlungsgebots wurde auch der Zensus 2011 sowie sog. „Hochzeitsprimären“, die Anreize für die freiwillige Fusionen von mehreren Kommunen setzen, beanstandet. Erstmals tauchte der Rechtsgrundsatz im Jahr 1993 in der Rechtsprechung des nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshofes auf. Mittlerweile war das Gebot Gegenstand von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie zahlreicher Landesverfassungs- und Verwaltungsgerichte. Dennoch gibt es viele Unklarheiten bei der Anwendung und der Reichweite des Rechtsgrundsatzes. Erstaunlicherweise fehlt eine systematische Aufarbeitung des Gleichbehandlungsgebots in der Literatur, sodass mit dieser monografischen Untersuchung diese Lücke geschlossen werden soll. Es wird eine Bestandsaufnahme der

Rechtsprechung und Literatur zum Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung vorgenommen. Es wird untersucht, ob nur Gemeinden und Gemeindeverbände oder auch andere kommunale Institutionen, wie zum Beispiel Zweckverbände, eine Verletzung des kommunalen Gleichbehandlungsgrundsatzes rügen können. Dabei wird die Frage beantwortet, ob das interkommunale Gleichbehandlungsgebots nur im Verhältnis zwischen dem Staat und den Kommunen gilt, oder auch im Verhältnis mehrerer Kommunen zur Anwendung kommt. Aus Sicht der Kommunen ist es wichtig, Kenntnis darüber zu haben, in welchen Fällen eine Ungleichbehandlung vorliegt und welche Rechtsschutzmöglichkeiten vorhanden sind. In diesem Zusammenhang behandelt die Untersuchung die Fragestellung, ob Gemeinde und Gemeindeverbände mit Hilfe des Gebots konkret bezifferbare Ansprüche geltend machen können.

Der Themenkomplex „Gleichbehandlung der Kommunen“ wird das erste Mal in Form einer Dissertation behandelt. Aus diesem Grund richtet sich das Werk an Rechtsschaffende und Rechtsanwender aus der kommunalen Praxis. Es kann sowohl den Mitarbeitern in den Kommunalministerien und den Kommunalverwaltungen als auch Rechtsanwälten, kommunalen Fachverbänden und ehrenamtlichen Kommunalpolitikern zur Lektüre empfohlen werden.

Dr. Christian Raap

### **Leitfaden des öffentlichen Rechts**

*Kommunal- und Schul-Verlag, 2019  
Darstellung, 116 Seiten, kartoniert  
Format 12,8 x 19,4 cm, Bezugspreis: 19.90 €  
ISBN: 978-3-8293-1462-6*

Das Buch Leitfaden des öffentlichen Rechts enthält alle wesentlichen Informationen für das Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie das dazugehörige Prozessrecht.

Das Werk behandelt in acht Abschnitten Strukturprinzipien der Verfassung (Rechtsstaat, Bundesstaat, Demokratie, Republik, Sozialstaat), Grundrechte (Dimensionen, Geltung, Einteilung, Prüfung, Garantie der kommunalen Selbstverwaltung als Anhang), Bezüge des Verfassungsrechts zum Völkerrecht und zum Europarecht, Verfassungsmäßigkeit eines Bundesgesetzes, Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Verfassungsbeschwerde, Organstreitverfahren, Bund-Länder-Streit, abstrakte und konkrete Normenkontrolle, einstweilige Anordnung), Verwaltungshandeln (Verwaltungsakt, Verwaltungsvertrag, Rechtsetzung [Rechtsverordnung, Satzung, Verwaltungsvorschrift]), verwaltungsgerichtliches Klageverfahren (Verwaltungsrechtsweg, Klagebefugnis, Vorver-

fahren, Begründetheit von Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, Feststellungsklagen), vorläufiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz (Aussetzungs- und Anordnungsverfahren).

Die zahlreichen Beispiele sind überwiegend Gesetzen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung entnommen. Insgesamt 14 graphische Übersichten und Prüfschemata, beispielsweise zum Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens, zur Rangordnung der Rechtsquellen und zum Instanzenzug in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, veranschaulichen den Stoff.

Der Titel vermittelt in eingängiger Sprache die Kernstruktur des öffentlichen Rechts und erleichtert die gewinnbringende Arbeit mit Kommentaren, Handbüchern und Lehrbuchliteratur. Darüber hinaus hilft das Buch in der Praxis, „verschüttetes“ Wissen aus dem Studium aufzufrischen.

Dehn / Wolf

### **Gemeindeordnung Schleswig-Holstein**

*Kommunal- und Schul-Verlag, Kommentar,  
16. Auflage 2019, 938 Seiten, gebunden,  
Format 16,5 x 23,5 cm, Bezugspreis: 79,00 €  
ISBN: 978-3-8293-1441-1*

Die Schleswig-Holsteinische Gemeindeordnung ist neben den Verfassungsbestimmungen in Art. 28 des Grundgesetzes und Art. 54 der Landesverfassung Rechtsgrundlage für die kommunalen Gebietskörperschaften.

Die Neuauflage des Kommentars zur Gemeindeordnung Schleswig-Holstein behandelt alle rechtlichen und verfahrensmäßigen Fragen anschaulich und verständlich.

Schwerpunkte des Kommentars sind die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Einwohner und Bürger, die Rechtsstellung der Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und Ausschussmitglieder, Aufgaben und Arbeitsweise der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, das Berichtswesen, und die Wahl, Rechtsstellung und Aufgaben der ehren- und hauptamtlichen Bürgermeister und das Gemeindegewirtschaftsrecht sowie die Vorschriften über die Kommunalaufsicht.

Die 16. Auflage beinhaltet die aktuelle Rechtsprechung und die neuesten Praxis-Erfahrungen. Damit liegt ein geschlossener Überblick über die Verwaltungs- und Verfahrensrechtsprechung zur Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vor.

Das Erläuterungswerk ist ein Praktiker-Kommentar, der Hilfen für die tägliche Arbeit gibt. Es ist besonders geeignet für Gemeindevertreter, Gemeinde-, Stadt-, Amtsverwaltungen, kommunale Verbände und Institutionen, Gerichte, Rechtsanwälte, Lehrkräfte, Studierende, Auszubildende und interessierte Bürger.

## Ausführlich und praxisnah

Kommunen und Landkreise sind verpflichtet, Einrichtungen der sozialen Infrastruktur zu schaffen, die für die wirtschaftliche, soziale sowie kulturelle Versorgung und Unterstützung der Bevölkerung erforderlich sind. Das Handbuch veranschaulicht ausführlich und praxisnah die Vorgehensweise der integrierten Sozialplanung in den Kommunen und erstmals auch in den Landkreisen.

Die Herausgeber:  
Anna Nutz, M.A. und  
Prof. Dr. phil. Dr. rer. hort. habil. Herbert Schubert,  
beide an der Technischen Hochschule Köln – Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften.



Eine Übersicht über alle aktuellen Werke der Reihe „Fokus Verwaltung“ finden Sie im Internet unter dem Kurzlink: [t1p.de/FokusVerwaltung](http://t1p.de/FokusVerwaltung)

Auch als E-Book erhältlich.  
Leseproben und weitere Informationen: [www.kohlhammer.de](http://www.kohlhammer.de)



2020. XXI, 273 Seiten mit 15 Abb. Kart.  
€ 39,-  
ISBN 978-3-555-02097-6  
Fokus Verwaltung

**Kohlhammer**

DEUTSCHER  
GEMEINDEVERLAG

# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein

## Ailes im Griff?

### Die Einbanddecke 2020 schafft Ordnung!

#### Erst der gebundene Jahrgang der Zeitschrift bietet:

- die sichere Aufbewahrung, denn kein Einzelheft geht verloren
- durch das Jahresinhaltsverzeichnis die gezielte Nutzung einzelner Hefte und Beiträge.

Sie erhalten die Einbanddecke 2020 dieser Zeitschrift für € 44,-/CHF 52,80 (zzgl. Porto-kosten). Eine Nachricht mit dem Titel der Zeitschrift und Absenderangabe genügt.

**Bestell-Telefon:**  
0711 7863-7280

**Bestell-Fax:**  
0711 7863-8430

**Bestell-E-Mail:**  
[vertrieb@kohlhammer.de](mailto:vertrieb@kohlhammer.de)

#### Achtung:

Bestellungen der Einbanddecke 2020 müssen dem Verlag bis zum **29. Januar 2021** vorliegen.

Später eingehende Bestellungen können leider nicht berücksichtigt werden. Als Abonnent der Einbanddecke erhalten Sie diese automatisch mit eingepprägter Jahreszahl.

## „Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die  
Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landes-  
ebene bietet sie einen umfassenden Service  
für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

**Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,**  
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (0431) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel  
- V 3168 E - Entgelt bezahlt

dataport  
kommunal

Die Umsetzung  
des OZG ist  
herausfordernd?

Wir sind an Ihrer Seite unter  
[www.dataport-kommunal.de](http://www.dataport-kommunal.de)